Vom
Wechsel,
und vom
Wechselrechte.

Eine
Untersuchung der Frage: ob die Privilegien der Wechsel nothwendig und nützlich seyen.

von

Franz von Spaun.

München 1819.

Vorrede.

Was mich bewog diese Abhandlung drucken zu lassen, dürfte wohl aus dem Inhalte abgenommen werden; und meine Absicht ist offenbar keine andere, als meine Mitbürger in die Geheimnisse der Wechsel-Tripotage einzuweihen, und die Regierung darauf aufmerksam zu machen, wie nothwendig eine Aenderung unseres Wechsel-Gesetzes ist. Diese Wahrheit scheinen wenige unserer Kaufleute und Juristen einzusehen. Sie halteu vielmehr die Kreitmayerischen Gesetze, als das non plus ultra gesetzgebender Weisheit; das Wechselpatent von 1785 sey die in wenigen Punkten modifizierte Augsburgische Wechselordnung, die vortrefflich in ihrer Art sey; die ersten Banquiers seyen zu Rathe gezogen

worden, und bis dato hätte Jedermaun die Wohlthätigkeit dieses Gesetzes anerkannt. Vergeblich führte ich an, daß ein Gesetz allen denen, für welche es gegeben ist, also allen wechselfähigen Personen verständlich seyn müsse; daß es aber eine sowohl Juristen als Kaufleuten unverständliche olla podrida sey; daß es den Wucher, die Wechselreuterey begünstige, und den Kaufmann in den Stand setze, fremdes Eigenthum in gefährlichen Handlungs-Lotterien zu verspielen. Der Credit des Baierischen Tribonians ist zu fest gegründet, und dem klaresten Augenscheine, der traurigsten Erfahrung zuwider, gilt sogar seine Gerichts-Ordnung für ein capo d'opera.

Bey der Unvollkommenheit unserer Gesetzgebung wird sich also wohl Niemand wundern, wenn man sieht, daß die erste Antwort auf die gerechteste Klage von dem Beklagten über Jahr und Tag verzögert werden könne, wenn Bankrute ausbrechen, deren Betrag mit der Einlage und den

Handels-Geschäften in gar keinen Verhältnisse stehen; wenn unter dem Schuze solcher Gesetze ein Wucher getrieben wird, der Baiern in das gelobte Land beschnittener und unbeschnittener Juden verwandlet. Allein es ist keine ersprießliche Aenderung zu hoffen, so lange die Cabinete von dem unglücklichen Wahne geblendet sind, daß vom Schachern das Wohl des Staates abhange, und die Krämerzunft einen so entscheidenten Einfluß auf die Cabinete, und die Gesetzgeber hat, daß sie jede Begünstigung erwirken, die sie verlangen, so verderblich auch diese Begünstigungen für die übrigen Staatsbürger seyn mögen.

Unsere künftige National-Versammlung wird zweifelsohne diesen wichtigen Gegenstand in reife Ueberlegung nehmen. Allein diese Hoffnung ist eine lange Hoffnung, wenn ich erwäge, daß die Nation, bis anhero von aller Theilnahme an der Staats-Verwaltung ausgeschlossen, wohl nicht sattsam auf diese wichtige Neuerung vorberei-

tet seyn könne. Wohl uns, wenn unsere Repräsentanten sich blos von ihrem schlichten Menschen-Verstande leiten, und sich nicht von den Sophismen unserer Staatswirthschaftlicher Schriftsteller irre leiten lassen, die fast sammtlich im Solde der Krämer-Zunft zu seyn scheinen. Der schlichte Menschen-Verstand wird ihnen sagen, daß kein Gesetzgeber irgend eine Bürger-Classe begünstigen könne, ohne gegen alle übrigen ungerecht zu seyn; denn was die Begünstigten durch ihre Privilegien gewinnen, verlieren die anderen; es sey nicht wahr, daß ohne Begünstigung die Handlung nicht bestehen könne. Die Handlung ist ein Unkraut, das auch dort wuchert, wo man es auszureuten bemüht ist. Als in Deutschland die Strassen ebenso unsicher waren, als in Arabien, unsere Caravanen, wie die nach Mekka, bewaffnet durchs Land ziehen mußten, weil der Adel Strassenräuberey trieb, und die einzeln ziehenden Kaufleute ausplünderte, da blüheten hundert Städte in

Deutschland, die nun beynah öde sind. In Sina ist der Handelsstand der verachteste, und wird systematisch von den Mandarinen geplündert, durch willkührliche Gesetze und Taxen beschränkt; dennoch wird der Kaufmann reich, und die Handlung blühet in Canton unter dem Drucke der Willkühr und der Verachtung, so gut als in London. In Smirna, in Constantinopel giebt es keine Wechselgesetze, Wechselgerichte und Privilegien, dennoch werden die Kaufleute ungeheuer reich, und machen ebenso große Geschäfte, als in irgend einem Handlungs-Orte der Welt.

Wie verachtet und verächtlich sind nicht die Juden in Pohlen, Böhmen? Wie schwer ist nicht das Joch, unter dem sie seufzen? Dennoch sind sie im Besitze aller Handelsgeschäfte, und alles baarem Geldes in diesen Ländern. Alle Begünstigungen der Handlung sind also überflüßig wo etwas durch Verkehr zu gewinnen ist, da blühet er von selbst auf, und braucht nicht begossen zu werden.

Leider ist aber heut zu Tage nichts seltners als gesunder Menschen = Verstand. Wir bemerken vielmehr einen unseligen mit Verderben drohenden Hang zur Fantasterey. Je widersinniger, ungereimter ein Satz ist, jemehr er den Verstand aneckelt, und der Erfahrung, allen natürlichen Verhältnissen der Dinge widerspricht, desto gewisseren Beyfall findet er, desto schneller wird er zum Axiom sublimer Weisheit potenziret. Diese transzendentale Pest hat schon alle Zweige des menschlichen Wissens angegriffen, und selbst die Mathematik infiziret. Unsere Archimede zwingen uns die ungereimtesten Lehrsätze als Dogmen anzunehmen; unsere Aerzte wollen uns bereden, sie seyen Thaumaturgen, und wirkten Wunder durchs Befingerln. Unsere Phisiker anotomiren und polarisiren das Licht ohne auch nur erweisen zu können, daß es ein für sich bestechender Körper ist. Unsere Metaphisiker versichern im vollen Ernste: Gott sey ein absolutes Thier

und die Planeten seyen Götter, ja wohl gar Geometer, und finden eine Heerde junger Laffen, welche diesen Nonsense als sublime Weisheit anstaunen, und wie die Fische zu Gaeta, denen der heilige Anton predigte, das Maul verwundernd aufsperren, wenn der Herr Franz Baader doziret: que c'est par le nonrepos du Centre, que s'éffectue la gehenne de l'arret du mouvement libre dans la pèriphèrie, und andere Fielfanzereyen dieser Art, wofür wir ihn als Esprit negatif menteur et meurtrier du bon sens zu dem feu rongeur d'angoise et de l'abime, où chaque etre qui a perdu son Centre, se trouve abimé; verfällen, und ihm verbiethen, mit Scribuliren über die Zeit die Zeit zu verderben.

Vergeblich sagt die Vernunft, daß das Schwerdt der Gerechtigkeit nicht wie ein Dolch geführet werden soll. Vergeblich erheben ganze Nationen ihre Stimme um Oeffentlichkeit der Rechtspflege. Oesterreich stellte sie in Italien ab, wo sie bestund;

und die Federn eines Feuerbach, eines Gönners empfahlen unseren deutschen Fürsten die Beybehaltung dieser Vehmgerichte. Ein anderer rechnete aus, daß die öffentliche Gerichts-Pflege viermal theurer sey, als die geheime, und hoffte, durch diese Berechnung die Regenten von dem Vorhaben abzuschröcken, dem Wunsche der Nationen zu entsprechen.

Und wie grausam wird nicht dieser gesunde Menschen-Verstand von unseren Staats-Oekonomen mißhandelt? Sie beweisen ihm zum Hohne, daß, was unausweichlich sehr schnell jede einzelne Familie zu Grunde richtet, der Gesammtheit dieser Familien (dem Staate) sehr gedeihlich sey, und daß dieser durch Verschwenden und Schuldenmachen reich werde. Sie demonstriren, daß die Regierungen, welche in Zeiten des Ueberflusses ersparren, um in Jahren des Mangels eine Hungersnoth zu verhüten, eine verderbliche Spekulation machen, und daß dieselben nichts Klügeres

thun können, als die Sorge für die Erhaltung der Staatsbürger der Vorsehung Gottes, und der Barmherzigkeit der Kornwucherer zu überlassen.

Wie groß würde nicht ein Buch, wenn man sich die Mühe nähme, in dasselbe Alles aufzuzeichnen, was unsere großen Staats-Künstler und Politiker dem gesunden Menschen-Verstande zum Possen unternommen haben. Die Geschichte des Endes des vorigen, und der Anfang des laufenden Jahrhunderts liefern eine ununterbrochene Reihe von beynah unglaublichen Mißgriffen, die nach vielen und langen Deliberationen und lebhaften Debaten beschlossen und ausgeführet wurden, ohne auf die Einsprüche des gesunden Menschen-Verstandes zu achten, der öfters sehr laut seine Stimme erhob. Mon wollte den unglücklichen Ludwig den XVI. retten, und that Alles, was den Unwillen der französischen Nation bis zur Wuth entflammen mußte. Man befehdete die Franzosen,

welche die Macht des Königs beschränkten, und theilte Pohlen, weil es die Macht des seinen vergrößern wollte. . . .

Legitimität war das Losungswort in den letzteren Jahren, und man vergaß die Souveränität der durch den Untergang des deutsches Reiches neu entstandenen Staaten auf Gesetze zu gründen, und schien vorauszusetzen, sie sey eine res nullius, nach welcher Jeder greifen kann, dem sie zunächst liegt. Man beschloß einen ewigen Frieden, und legte den Grund zum ewigen Kriege, indem man die heterogenesten Theile zu einem Reiche zusammen schmolz. Man befriedigte zwar die Ländersucht der Regenten, nahm aber auf die Wünsche und Bedürfnisse der Nationen keine Rücksicht.

Welcher Denker muß nicht über die unglücklichen Bemühungen seufzen, die wankenden Throne durch die Hände der römischen Curialisten unterstützen zu lassen? Konnten sie hierin das Bezweckte leisten,

so konnten sie auch den Thron umstürzen, den sie festzuhalten berufen werden; und was wäre dann gewonnen? Jene Werkheiligkeit, jener von Rom aus lenkbare blinde Glauben, der Spanien und Portugal zu Grunde richtet, sind in nördlicheren Gegenden ganz aus der Mode, und werden nie wieder aufblühen. Sie sind mit den ewig wahren Grundsätzen Vernunft gemäßer Toleranz ganz unvereinbar. Die Grundsätze unserer positiven Religionen sind nach und nach in den offenbaresten Widerspruch mit unseren Sitten gerathen, und es wäre mehr als herkulische Arbeit, sie wieder in Uebereinstimmung zu bringen. Frankreichs Revolution entstund nicht dadurch, daß die Religion in Verfall gerathen war, und die Jesuiten hätten den sinkenden Thron nicht erhalten. Wohl aber war die fast allgemeine Immoralität der höheren Classen der Kirche und des Staates, und die Betrachtung verderblich, daß jedes Gesetz der Natur- und Vökerrechts um des ge-

ringfügigsten augenblicklichen Nutzens willen mit Füßen getreten wurde. Nichts ist dem Wohle des Staates gleichgültiger, als die Dogmatik, und die Werkheiligkeit. Nichts ist nothwendiger und ersprießlicher als die reine christliche Moral. Der Unterricht in dieser wird nicht dadurch befördert, daß man die Zahl, die Einkünfte der höheren Dignitäten, den Einfluß der römischen Curie vermehret; wohl aber dadurch, daß man gute Landschulen errichtet. Der gesunde Menschen = Verstand seufzet, wenn er sieht, daß einige Regenten sich vom Weihwasser = Sprengel Schutz gegen ihre Unterthanen versprechen.

Manchmal erringet er doch einen halben Sieg. Die Händler mit schwarzen Fleische sind nun allgemein als Verbrecher gebrandmarkt; nicht ohne großem Herzenleide bemerkt man aber, daß die römische Curie auch nicht einen Federzug that, um diesen abscheuligen Handel zu proscribiren. Wir haben uns der schwarzen Neger er=

barmet; wenn wird sich unser Mitleid auf die weißen Neger richten? . . . . Man ist daran, versichern die Journalisten. Der menschenfreundliche Kaiser Alexander hat die Aufhebung der Leibeigenschaft beschlossen. Der Herr Graf De Bray versichert in seiner Beschreibung von Liefland, daß der aufgeklärte Liefländische Adel mit Freuden die Hände zu diesem Behufe biethe. Allein, setzt er hinzu, der Kaiser ist kein französischer Reformateur; er gießt nicht das Kind mit dem Bade aus; kein heiliger Crispin, der den Reichen das Leder stiehlt, um die Armen zu beschuhen. Der adelige Besitzer und Eigenthümer des zweybeinigten federlosen Viehes muß nichts dabey verlieren. Der Herr Graf schlägt also Bedingungen der Freylassung vor, die er als billig, ja als großmüthig empfiehlt. Man urtheile.

1.) Soll der Leibeigene eine Viertheil Hube Land, die 80 Reichsthaler werth ist, um 500 Reichsthaler vom Herrn kaufen.

2.) Bleiben die ungemessenen Frohnen und die Gilten nach wie vor.

3.) Soll der Herr die Patrimonial-Gerichtsbarkeit haben.

4.) Von diesem an ein Gericht aus 12 Gutsbesitzern appellirt werden können.

In einem deutschen Lande wurde den Bauern die Freyheit unten beynah ähnlichen Bedingungen angebothen. Sie verbathen sich das angebothene Glück. Darüber ergrimmte der landesfürstliche Commissär so sehr, daß er anrieth, die Bauern der Reihe nach durchzuprügeln, bis sie sich entschlössen, die geschenkte Freyheit anzunehmen. In diesem Lande verlieret sich die Epoche der entstandenen Leibeigenschaft im grauesten Alter. Allein Liefland wurde noch vor wenigen Jahrhunderten von freyen Leuten besessen und bebauet. Besser bewaffnete Räuber, die sich deutsche christliche Ritter nannten, nahmen ihnen ihre Felder, und machten sie zu Sklaven. Dennoch glauben die christlichen Ritter,

sie hätten ein heiliches Recht auf die geraubten Güter und Leute; der Kaiser Alexander sey schuldig, ihnen diese sehr unchristlichen Rechte zu garantiren, und sie zu schützen, wenn die Sklaven das jus fortioris gegen sie gelten machen wollten, und wohl gar den Rechtsgelehrten, der die Rechtmäßigkeit ihres Besitzes nicht anerkennen wollte, auf die Zobel-Jagd zu schicken. Sie glauben in der Einfalt, oder vielmehr in der Bosheit ihres Herzens, daß ein Christ mit guten Gewissen seine Mitmenschen angreiffen, plündern, in Fesseln legen könne, und daß aus diesen Verbrechen ein heiliges, unverjährbares Recht, das auf Kinder und Kindeskinder erblich übergehe, entstehe. Dennoch höret man alle Zeitungs-Schreiber einen Kreuzzug gegen die affrikanischen Raubstaaten predigen, die doch nur gerade dasselbe thun, was die liefländischen Ritter thaten.

Gebt mir einen festen Punkt, sagte Archimed, und ich bewege die Erde. Ei-

nen festen Punkt muß die Kraft haben, wenn sie zweckmäßig wirken soll. Zwischen feste Dämme muß der Fluß eingeenget seyn, wenn seine Kraft nützlich werden soll. Auf den Felsen der Gesetze muß der Thron gebauet seyn, wenn er den Stürmen der Leidenschaften Trotz biethen soll. Das fodert die Vernunft, das lehrt die Erfahrung. Die uneingeschränkte Macht ist ein zweyschneidiges Schwerdt weit gefährlicher denen, die es führen, als denen, gegen die es gerichtet ist. Dennoch empfiehlt uns der Herr von Kotzebue die russische Autokratie. Er meint, die Dämme nützen nicht, weil wir der Dämme ungeachtet dennoch ersäufen müßten, wenn eine zweyte Sündenfluth käme. Die Fesseln der Gesetze lähmen, meint er, das Genie grosser Regenten, und hindert sie, alles Große und Gute auszuführen, das sie ausführen würden, wenn ihre Macht durch keine Gesetze beschränkt wäre. . . . Mag seyn!? Aber da es doch im Ganzen ge-

nommen, mehr schlechte als gute Regenten gegeben hat; so würde doch durch die Beschränkung weit mehr Uebels verhütet, als Gutes entbehret werden.

Der Herzog Alfons von Ferara fragte seinen Hofnarren, welche Zunft die zahlreicheste sey? Die Zunft der Aerzte, sagte der Narr! Um seinen Satz zu beweisen stellte er sich mit verbundenem Kopfe in die Antichambre und klagte über Zahnschmerzen. Jeder Anwesende rieth ihm ein Hülfsmittel an; selbst der Herzog. Er schrieb sie alle auf, und legte seinem Herrn die lange Liste der an seinem Hofe lebende Aerzte vor.

Deutschland hatte freylich nie eine sehr feste Constitution, und sein Gesundheits-Zustand hat sich merklich verschlimmert, seit dem aus seinem Leichnahme so viele Duodezimal-Souveränitäten entstanden sind. Die Concilia der Protomediker in Wien und Aachen haben den Scheintoden nicht erwecket, und die disjecta membra nicht

zusammenfassen können. Indessen ist es erfreulich, daß unser Zustand die lebhafteste Theilnahme unserer Nachbarn erwecke, und von Osten und Westen Aerzte herbeyeilen, welche unserem Statum morbi und die Ursachen unseres Wehthums angeben, auch Rezepte verschreiben, so gut als sie es verstehen.

Unsere deutschen Aerzte meinen, allen Wehen könne abgeholfen werden: 1) durch eine gute streng zu beobachtende Diät, Constitution genannt. 2) durch gesetzmäßige Beschränkung der Willkühre. 3) durch die Preßfreyheit unter gesetzlichen Schranken, damit die Nichtbeobachtung der Diät alsobald gerüget, und abgestellt werden könne. Die westlichen Aerzte geben diese Cur-Methode ihren Beyfall und sind im Begriffe sie an ihren Patienten jenseits des Rheins anzuwenden, ohne sich an das Gänsegeschrey der alten Praktiker zu kehren, die versichern, daß der Patient an der Kur sterben werde. Die östlichen Dokto-

ren widerrathen Constitution und Preßfreyheit. Amulete und die Knut seyen die einzigen heroischen Heilmittel, welche den Patienten retten können. Der Comedien-Schreiber, Herr August von Kotzebue, der die westliche Autokratie verschrien hatte, rühmt die östliche als eine wahre Universal-Panacee. Die allgemeine Zeitung versichert, daß ein russischer Arzt unsere Gesundheits-Umstände untersuchet und dieselben so bedenklich gefunden habe, daß wir beynah versuchet werden, aus Furcht vor dem Tode zu sterben. Ich riethe ihm, den Redakteur als Calumnianten zu belangen, wenn ihm zu Schulden kömmt, was ihm zu Schulden gelegt wird; bekennt er sich aber dazu, so ist mir um sein Seelenheil bange; denn wenn man für jedes unnütze Wort, das man schwätzt, Rechenschaft geben muß, wie schwer wird nicht die Verantwortung derer seyn, die albernes Zeug schreiben. Mit einem Pfuscher durch das Feugfeuer kömmt er nicht

loß, Römische Ablässe frommen ihm nicht, weil er ein Schismatiker ist, und somit bleibt ihm nichts übrig, um sich zu retten, als das Benefizium einer der acht Seligkeiten zu imploriren.

Obbesagter Arzt versichert, daß jede deutsche Universität eine Sentina infectionis sey, wo unsere Jugend mit dem gefährlichen Gifte der Liberalität inocculirt werde. Gerade so sprach auch der Kaiser Napoleon illiberalen Andenkens. Auch war er den deutschen Universitäten spinnenfeind. Nun ist zwar richtig, daß die Moralität unserer als Altdeutsche masquirten Pursche eben nicht musterhaft sey; allein, weiß unser Arzt ganz gewiß, daß die Demoralisation die Wirkung des Universitäts-Unterrichts sey? Es wäre doch möglich, daß sie schon als immoralische Menschen aus dem väterlichen Hause traten, wo man ihnen, um die Entwickelung ihrer phisischen Kräfte zu begünstigen, allen erdenklichen Unfug ungestraft hingehen läßt; was sie lernen sollen,

ihnen spielend beybringen will, und Vater und Sohn auf du und du einander Bruderschaft zutrinken. Ich erwarte, daß nächster Tagen an irgend einem Belustigungs-Orte die Knaben sich zusammen verschwören, und die übrigen Gäste über die Treppen werfen. Eine Kraftäußerung, worüber die werthen Eltern eine herzliche Freude hätten. Die spielende, die kosende, die dutzende Erziehung ... diese ist die wahre Pest. Wer mit seinem besternten, bebänderten Papa auf du und du ist, wird er sich von einem Professor leges diktiren lassen? Wer Alles spielend lernte, wird er sich bequemen, seinem Kopf anzustrengen, um etwas Gründliches zu lernen? Wer im väterlichen Hause seine Flegel-exercitia ungestraft einübte, wird er auf der Universität aus Balthasar Gracien, homme de Cour feine Hofsitten erlernen?

Das eben nicht, meint unser Herr Doktor, aber zum Gehorsame sollten sie gezogen werden, wie die Spartanische Jugend ... Zu welchem Gehorsame? zum Gehorsame gegen die Gesetze, oder zum blinden Gehorsame gegen die launigten, oft widersinnigen Befehle eines Polizey-Pascha? Der erstere wurde zu Sparta der Jugend sehr scharf eingepräget; aber auch der Letz-

tere? Und dann, wie wollen sie es anfangen, der Jugend Gehorsam gegen die Gesetze iu einem Lande zu lehren, wo keine Gesetze sind, sondern nur willkührliche Ordonanzen eines Autokraten, die heute publiziret, morgen widerrufen werden, und wo Jeder es für eine ehrenvolle Auszeichnung hält, von den sogenannten Gesetzen eximiret zu werden, weil sie keine unveränderlichen Marksteine des Rechtes sind, sondern Federbälle launigter Willkühre, die der Hauch des Autokraten nach Belieben versetzt? Werden sie der Jugend den blinden Gehorsam durch Husaren und Polizeydiener predigen, und ein Zehntheil niedersäbeln lassen, damit die übrigen zu blinden Werkzeugen des Despotismus gebildet werden mögen? Gebt uns mit reifern Bedachte und tiefer Sachkenntniß überlegte Gesetze; laßt die Alten, die Machthabenden mit Verehrung und strenger Beobachtung derselben gutes Beyspiel geben, und unsere Jugend wird sich denselben fügen, ohne daß man durch Säbel und Bajonette dieselben zu sanktioniren braucht. Die Jungen wären nicht so schlecht, wenn die Alten mehr taugten.

Daß auf unsern deutschen Universitäten die Jugend wenig lerne, ist leider wahr.

Alles, was dem administrativen Beamten nothwendig, und nützlich ist, wird höchst oberflächlich behandelt. Nur die sogenannten Brodwissenschaften werden ernstlicher betrieben, aber doch schlecht genug. Seit dem fast jedes deutsche Land ein eigenes Gesetzbuch hat, hat die Rechtsgelehrsamkeit aufgehört eine Wissenschaft zu seyn, und ist zu einem blossen Gedächtnißwerke herabgesunken. In den philosophischen Schulen sollte die Jugend richtig denken und urtheilen lernen; sie lernt fantasiren. Die Logik wird verschrien, und der gesunde Menschen-Verstand in die Küche relegiret. Schwärmen soll der Jüngling, um sich zu den Göttern aufzuschwingen, das absolute Thier (Gott) von Angesicht zu Angesicht anzuschauen. Jakob Böhme, St. Martin und andere Tollhänsler dieser Art werden als die Coryphäen transzendentaler Weisheit angepriesen, und die Jugend genarret, indem man sie beredet, sie würde, wenn sie in die Fußstapfen solcher Lehrer trete, einen sechsten Sinn erlangen, um das zu sehen, was nicht ist, und nicht seyn kann.

Und was lehren dann unsere Theologen? Etwa die reine christliche Moral? Weitgefehlt! den tollesten Mystizismus, den unsinnigsten Aberglauben, die Theorie der

Erbsünde. Wohl nur von katholischen Lehrern? Ey, bey Leibe! Aus Norden, von unseren akatholischen deutschen Brüdern werden wir mit diesem Unsinne verlegt. Die norddeutsche Clerisey päbstelt, und faselt bis zum Aergernisse der aufgeklärten Catholiken. Lavater, berühmt durch seinen Pontius Pilatus, seine Conversationen mit den Geistern Gabildone und Marel; Jung, genannt Stilling, berüchtigt durch seine Gespenster-Theorie; die Thaumaturgen, welche den vorigen König von Preußen mit Geister-Erscheinungen foppten ꝛc. waren keine Catholiken.

Im Norden wurde der unsinnige, schon ganz in Vergessenheit gerathene thierische Magnetismus wieder an die Tags-Ordnung gebracht; der Somambulismus, die Clairvoyance von berühmten Aerzten mit Eselsmilch zum Systeme aufgefüttert. Unsere junge Esculape werden zu Thaumaturgen erzogen. Ihre Finger werden zu Magneten potenziret, und die Wünschelruthe thäte Wunder, wenn die argen Spätter nicht zu laut gelacht hätten.

So ist es, so ist es freylich nicht gut! Aber an wem liegt die Schuld, daß es so ist? Die Organisation unserer Lehranstalten, die Wahl der Professoren hängt ja

blos von unseren Regierungen ab. Begünstigen sie nicht die Fantasten, welche unserer Jugend die Köpfe verrücken? Wurden nicht oft die Reklamationen des gesunden Menschen-Verstandes durch Confiskationen unterdrückt? dem Jeremias Wahrmund der Mund peschieret? Hat man nicht die tollesten Fantasten durch Kreuz und Sterne ausgezeichnet? Wer Unkraut aussäet, darf er hoffen, Weitzen zu erndten?

Die Bemühung, die Köpfe der Jugend zu desorganisiren, wären unschädlich gewesen, wenn eine vollkommene Preßfreyheit auf gute Gesetze gegründet gewesen wäre. Allein unser östlicher Doktor widerräth sie gleich dem schärfesten Gifte. Er besorgt, das unsere Matadors sich weigern würden, Minister-Stellen anzunehmen, wenn wie in England ein Junius sich herausnehmen dürfte, ihnen ihren Beichtspiegel vorzuhalten. Allein ich denke, sie würden sich nach und nach daran gewöhnen, wie in England, wo doch immer mehr Candidaten, als Plätze im Staatsrathe sind; und dann kann man den Schmerz, den die Geisel der Kritik verursachet, durch goldene Pflaster lindern. Man dürfte nur wie in England sine cure-Aemter creiren, und eine Schwester eines Ministers zum Kö-

niglichen Mistweibe, oder eine Tochter zur Nachtgeschierfegerin ꝛc. promoviren. Es ist mit der Preßfreyheit, wie mit den Wämsen von englischer Wolle. Anfangs reiben sie freylich die Haut etwas wund; aber nach wenigen Tagen ist man daran gewöhnt, und die durch dieselben unterhaltene animalische Wärme ist der Gesundheit zuträglich.

Unumschränkte Autokratie, blinder Gehorsam, Ausschließung der Nation von allem Antheile an der Regierung ist, wie leicht zu errathen, das Schiboleth aller Orientalisten. Wie ersprießlich nun diese unumschränkte Macht dem Reiche und dem Despoten sey, sieht man an dem blühenden Zustande der Türkey, des Persischen, Mogolischen Reiches, wo der Despot selbst keine Stunde seines Kopfes sicher ist, und der Autokrat immer seine gnädige Regierung damit anfangen muß, daß er alle seine Brüder, Schwestern und ihre Kinder stranguliren, ihrer Augen berauben ꝛc. läßt, um seine Existenz auch nur auf einige Zeit zu sichern. Selbst im europäisirten Rußlande mögte ich das Leben des Kaisers nicht assecuriren. Fünf gewaltsame Thronänderungen in einem Jahrhunderte zeigen, daß der Russische Thron eben nicht auf Felsen ge-

bauet sey. Ein despotischer Regent setzt despotische Stadthalter, und wie sich die Nation unter einer solchen Administration befinde, darüber sagen uns unsere Reisenden mehr, als wir zu wissen brauchen.

Indessen ist doch ein despotisches Reich in der Welt, dessen Weißheit, Gerechtigkeit, Menschlichkeit, und blühenden Zustand selbst auch die lobpreisen, gegen welche die Regierung mit grosser Strenge zu verfahren bemüssiget war; und dieses Reich ist Japan. Portugiesen, Holländer, Russen haben hierüber nur eine Stimme. Vor wenigen Jahren beliebte es einem Russischen Schiffe in Japan zu landen, zu morden, zu brennen und sengen. Zugleich landete ein anderes Schiff, welches von dieser Expedition nichts wußte. Die Gelandeten wurden gefangen. Man lese in den Journalen ihre Relation über ihre Behandlung von Seiten der Japanischen Regierung. Diese einem despotischen Kaiser unterworfene Nation ist keine Heerde feiger Sklaven, sondern ein Volk, von dessen Tapferkeit und Entschlossenheit die Portugiesen und Holländer manches Trauerlied gesungen haben. Diese Anomalie ist nur erklärbar, wenn man annimmt, daß der Japanische Kaiser nur dem Namen nach despotisch, und seine Macht durch Sit-

ten, und Gesetze beschränkt sey. Die Wandelbarkeit der Gesetze ist in unbeschränkten Monarchien das grosse charakteristische Weh. Da drängt ein Gesetz das andere, eine Organisation die andere, und jeder neue Minister führet ein neues System ein. In Japan sind die Regierungs-Maximen und Verordnungen durch Jahrhunderte unveränderlich. Das Gesetz, welches den Japanern das Reisen in das Ausland verbiethet, bestehet, und wird seit 300 Jahren mit unerläßlicher Strenge befolgt; seit 300 Jahren sind alle Häven des Reichs den Ausländern verschlossen, und die Handlung mit den Holländern noch eben so beschränkt. Diese eiserne Festigkeit wäre nicht möglich, wenn die Gesetzgebung das Vorrecht eines Monarchen wäre, und sein Willen, sein bon plaisir ein Gesetz für die Japaner wäre.

Die Sprache hat keine Worte um meine Indignation gegen die Machiavelistischen Religions-Prediger auszudrücken, die allen Regenten in die Ohren schreyen, allen Wehen der Revolutionen könne vorgebeugt werden, wenn das, was sie Religion nennen, wieder an die Tags-Ordnung käme. Diese elenden Skribler mögten Assignate auf den himmlischen Banqier in Umlauf bringen, damit sie bequemer unsere irdischen

Beutel fegen konnten. Sie fodern den Priester auf die andächtigen Schaafe zu knebeln, damit sie dieselben bequemer scheren können. Den Volke ist Religion nothwendig sagen sie, aber sich selbst rechnen sie nicht zum Volke.

Nun haben wir in Europa mehr als eine Religion, und wer zu der einen gehöret, verwirft die übrigen. Welche ist die gute, wahre, heilbringende? Welche soll der Regent begünstigen? Eine ausschließend? Wie steht es dann mit dem Grundsatze allgemeiner Toleranz? Soll er alle auf gleichen Fuß setzen? . . . Auch die, welche nach ihrer Glaubenslehre einen auswärtiger Monarchen für ihren Souverain erkennen, und diesem unumschränkten Gehorsam schuldig zu seyn glauben, wie die Mahomedaner? oder die, welche sich ausschließend für das auserwählte Volk, alle übrigen für herumwandlende Höllenbrände halten, und sich von ihren Nachbarn durch körperliche Narben auszeichnen. . . . die Juden?

Die Werkheiligkeit, die Stiftung reicher Pfründen, und Klöster wird Revolutionen nicht verhüten; wohl aber der leider zu sehr vernachlässigte Unterricht der Staatsbürger in den Grundsätzen der reinen christlichen Moral, wenn dieser Unterricht durch das Bey-

spiel der Machthabenden selbst unterstützet wird. So lang man aber sieht, daß um des geringfügigsten augenblücklichen Vortheiles willen alle Gesetze der Natur und des Völkerrechtes mit Füßen getreten werden, wird auch das Predigen einer christlichen Moral nicht viel frommen. Wo immer der Stärkere das Jus gladii geltend macht, da wird der Schwächere, wenn er der Stärkere wird, dem Unterdrücker mit derselben Elle einmessen, mit der er ausgemessen hat, und der weiße, wie der schwarze Neger den Bomba mezgen, wenn es ihm gelingt seine Fesseln zu brechen. Vor dem Wiedervergeltungs-Rechte schützt kein Mollah den Türkischen Padischah, und die ganze Römische Clerisey wird einen Thron nicht aufrecht erhalten, dessen Fundamente das Schwerdt des Despotismus untergraben hat. Diese traurige Wahrheit dürfte Ferdinand der 7te zu seinem Schaden erkennen lernen. Uebrigens vergesse man nicht, daß Revolutionen nie das Machwerk einzelner Menschen und Coterien, sondern Staats-Krankheiten seyen, die aus einer verderblichen Diät entstehen. In der römischen Kirche wäre keine Revolution entstanden, wenn die Concilien eine allgemein erwünschte Reformation in Capite et membris hätten

bewirken können. Jakob II. wäre nicht vom Throne gestossen worden, wenn er sich nicht an den heiligsten Rechten der Nation vergriffen hätte, und Ludwig der 16te lebte vielleicht noch, wenn man dem gerechten Wünschen der Nation entsprochen, und sich die Einwilligung zu einer nothwendigen Reform nicht hätte abnöthigen lassen.

Wenn ein baufälliges Haus zusammen stürzt, so müßen wohl einige Steine zuerst fallen, aber diese zuerstfallenden Steine sind nicht Schuld am Einsturze, wohl aber die, welche die Fundamente untergruben, die nothwendigen Reparationen verhinderten. Die Nationen sind nur per Fictionem Juris moralische Personen. Löset man die gesetzlichen Bande auf, welche die Mitglieder verbinden, so wirken sie als Massen. Diese Bande zerschneidet das Schwerdt des Despotismus, verbrennt der Fanatismus, zerreißt der Egoismus. Erfolgt hiedurch der Zusammensturz, so muß man sich nicht wundern, wenn die grössere Masse im Fallen die Kleinen zermalmet.

Die Fundamente des baierischen Thrones durch weise unwandelbare Gesetze zu befestigen wird die wichtige Ausgabe unserer National-Versammlung seyn. Ich wünsche und hoffe, daß sie dieselbe lösen,

und den väterlichen Bemühungen unseres allergnädigsten Monarchen das Wohl seiner Unterthanen bleibend zu begründen würdig entsprechen werde. Dennoch würden ihre Bemühungen fruchtlos seyn, wenn die Befolgung derselben gegen die Willkühr der Minister nicht gesichert wäre. Ohne strenger Responsabilität derselben kann keine Konstitution bestehen. Was hilft es, daß die Gerechtigkeit, und Großmuth unseres Königs dem unterdrückten Opfer eine freygebige Entschädigung ausmaß? Ist dadurch irgend ein Staatsbürger gesichert, daß ihn nicht die Ungnade eines Ministers seiner Freyheit beraubet, ihn ohne Urtheil und Recht wie einen Verbrecher behandelt, ihm den Mund verstopft ꝛc. Die Stimme aller rechtlichen Männer in Europa fodert laut die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten, und die Bestrafung der Schuldigen. Jederman huldiget den Regenten-Tugenden unseres Monarchen.... aber ziehet Sicherheit vor willkührlichen Handlungen der Hoffnung einer großmüthigen Entschädigung vor.

Der kaufmannische Wechsel, behauptet man, sey eine Erfindung des Mittelalters. Einige meinen die Juden, andere die Lombardischen im nördlichen Europa handelnden Kaufleute seyen die Erfinder desselben gewesen. Die Römer hätten vom Wechsel nichts gewußt. Mir scheint, die Benennuug, und die Privilegien des Wechsels seyen aus neuern Zeiten, die Sache selbstso alt, als das Verkehr zwischeu entfernten Ländern.

Die Theorie des Wechsels ist äußerst einfach: aber die Wechsel-Geschäfte erscheiuen sehr komplizirt, wegen Verschiedenheit von Maaß und Gewicht, wegen der Nebelmacherey der Wechsler und Kaufleute, und wegen der Rabulisterey der Juristen.

Man setze: John Bull aus London führe Waaren nach Triest, um sie dort abzusetzen, und andere dagegen einzukaufen. Er verkauft seine Waare an Peter Mader, und kauft, was ihm a Conto tourniret von Philipp Halm.

Nun kann sich ereignen, daß er um eine größere Summe verkauft, als er kauft, oder daß der Werth des Gekauften größer ist, als der Werth des Verkauften. Wie saldirt er in beyden Fällen seine Rechnung?

Bey Käufen und Verkäufen à l'ingrosso wird immer auf mehrere Monate Credit gegeben; über das Haben und Sollen aber unverzüglich Rechnung gepflogen. Solche Rechnungen nennt man laufende (Conti correnti) und es wird durch dieselben berichtiget, was Jeder zu fodern, und was Jeder zur bestimmten Zeit zn zahlen hat.

Die Rechnung zu erleichtern wollen wir annehmen, daß in der ganzen Welt (was sehr erwünschlich wäre) gleiches Maaß und Gewicht sey; auch, daß man nach Unzen feinen Silber rechne, wovon 16 auf das Pfund gehen. Man setze demnach, John Bull habe um 200000 Unzen Waaren verkauft, und um 100000 Unzen eingekauft. Wie bezahlt er seinen Gläubiger, wie bezieht er, was er zu erheben hat?

Sein Gläubiger ist Philipp Halm. Diesem giebt er eine Anweisung auf seinen Schuldner

Peter Mader, und diese Anweisung wird im Wechselstyll folgendermaßen lauten:

London den 1. May 1800.

Valuta 100000 Unzen fein Silber

A dato nach drey Monaten beliebe der Herr Peter Mader, Handelsmann in Triest, gegen diesen meinen Sola = Wechsel an Herrn Philipp Halm, Handelsmann eben daselbst, oder dessen Ordre, die Summe von hundert tausend Unzen feinen Silbers zu bezahlen, und mir auf Rechnung, laut Aviso zu setzen. Valuta empfangen, laut Rechnung. John Bull.

An Herrn Peter Mader,
Handelsmann in Triest.

Zu gleicher Zeit schreibt John Bull an den Peter Mader einen sogenannten Aviso-Brief, wo er ihm Nachricht giebt, daß er um hundert tausend Unzen fein Silber Wechsel auf ihn zu Gunsten Philipp Halms ausgestellt habe.

In einer solchen Anweisung ist kein Wort unnütz. Sie wird auf ein besonders dazu

verfertigtes, und mit schwer nachzumachenden Zeichen bezeichnetes Papier geschrieben, um alle Verfälschung und Nachahmung möglichst zu verhüten. Es wäre auch zu empfehlen, daß alle Wechselhäuser eigene Wechselbücher mit Köpfen hätten, von denen die einzelnen Wechsel abgeschnitten würden. Dadurch wird die Verfälschung ganz unmöglich. Allein man will immer bemerkt habeu, daß ungeachtet, die Kaufmannschaft mit großen Wortgepränge prediget, es sey die Redlichkeit die Seele der Haudlung, so läßt sie doch immer der ungesetzlichen Industrie ein kleines Nebenthor offen.

Denjenigen, welcher den Wechsel ausstellt, uennt man in der Wechsel-Sprache den Trassanten; den, welcher ihn bezahlen soll, nennt man den Trassaten, oder auch den Acceptanten. Der, zu dessen Gunsten er ausgestellt ist, nennt man den Präsentanten, auch Remittenten.

Zu obrist ist das Datum, um darnach die Verfallzeit zu bestimmen; auch wird die Summe, für welche derselbe ausgestellt ist, mit Ziffern angeschrieben. Im Contexte wird die Verfallzeit bestimmt. Ist der Wechsel gleich bey der Präsentation zu bezahlen, so wird

gesetzt: a vista, oder auf Sicht. Ist herkommlich, daß eine bestimmte Frist dem Zahlenden gegeben werde, so schreibt man a Uso, das ist: nach Verlauf der gewöhnlichen oder gesetzlichen Frist, oder a uso doppio, das ist, nach Verlauf der doppelten gewöhnlichen Frist In unserem Formular (a dato drey Monate) ist der Verfalltag auf den ersten August bestimmt, weil er vom 1ten May datirt ist.

Dann folgt der bestimmt bezeichnete Name des Trassanten. Führt das Handlungs-Haus eine besondere Firma, das ist, unterzeichnet es seine Wechsel und Briefe, auf eine besondere Weise, so muß diese Bezeichnung beybehalten werden. Gesetzt ein Handlungs-Haus unterschreibt: Gebrüder Erhard und Compagnie, so muß der Wechsel auf die Gebrüder Erhard und Compagnie lauten.

Eben dieses ist zu beobachten in Beziehung auf dem Namen desjenigen, dem zu Gunsten der Wechsel ausgestellt ist.

Das Wort (oder dessen Ordre) giebt dem Empfänger das Recht, seinen Wechsel an wem immer zu cediren. Will er dieses, so schreibt er auf den Rucken:

Für mich an meine Ordre, den Herrn Johann Holzapfel et Compagnie zu . . . .

(Valuta empfangen
oder laut Rechnung.) Philipp Halm.

Die auf diese Art ausgeduckte Cession nennt maun Giro, den Cedirenden nennt man Girant.

Es ist manchmal der Fall, das man, um Irrungen auf der Post auszuweichen, mehrere Exemplare desselben Wechsels ausstellt. Hat man nur einen ausgestellt, so heißt der Wechsel ein Sola-Wechsel. Hat man mehrere ausgestellt, so heißt der erste Prima-Wechsel, der zweyte Secunda-Wechsel rc. Dann wird aber beygesetzt (prima unbezahlt).

Im Contexte des Wechsels wird die Summe mit Buchstaben ausgedruckt.

Endlich wird sich auf den Aviso-Brirf, oder jenen Brief berufen, mittels welchen der Trassant dem Trassaten ankündiget, daß er auf ihn trassiret habe.

Die Unterschrift (Firma) muß von der Hand desjenigen seyn, welcher bevollmächtiget ist, für die Rechnung des trassirenden Handlungshauses die Unterschrift zu führen.

Wird der Bevollmächtigte geändert, so wird diese Aenderung allen Correspondenten auf die herkömmliche, oder durch die Gesetze bestimmte Weise notifiziret.

Derjenige, dem die Bezahlung angewiesen ist, ist nicht schuldig, den Wechsel anzunehmen, und die Auszahlung nachzusuchen; findet er aber seine Rechnung dabey, so muß er sich zuerst an den Trassaten wenden, ihm den Wechsel vorlegen, und von ihm die Erklärung verlangen, ob er gesinnet sey, zur Verfallzeit denselben zu bezahlen (honoriren). Erklärt der Trassat, daß er bezahlen wolle, so wird diese Erklärung auf den Wechsel selbst von dem Trassaten mit den folgenden Worten geschrieben: acceptiret für hundert tausend Unzen.

Triest den 9ten May 1800.

Peter Mader.

Es ist in einigen Ländern gesetzlich, aber immer klug, die Summe, für welche acceptirt wird, mit Buchstaben auszudrücken. Die Wechsler Tourton und Ravel in Paris kostete die Vernachläßigung dieser Vorsicht 400000 Franken.

So lang ein Wechsel nicht acceptiret ist, hat der Trassat keine Verbindlichkeit, ihn zu

bezahlen übernommen; eben so wenig ist der Inhaber desselben schuldig, den Wechsel von dem Trassanten an Zahlungsstatt anzunehmen. Er kann ihn also dem Trassanten zurücksenden, und direkte Bezahlung seiner Foderung verlangen; allein entschließt er sich zu diesem, so muß die Rücksendung alsobald, das ist, mit der nächsten Post geschehen; denn behielt er ihn längere Zeit, so würde der Trassant im Falle der Trassat bankrut würde, an ihm seine Entschädigung nachsuchen.

Wird der Wechsel nicht zurückgesendet, so muß der Inhaber denselben alsobald zur Acceptation präsentiren. Binnen welcher Frist a dato des Empfangs? Natürlicher Weise, sobald er kann; das ist, in der Zwischen-Zeit der angekommenen Post zur nächsten Abgehenden; damit der Trassant sobald als nur möglich ist, erfahre, ob der Trassat den Wechsel bezahlen wolle und könne, und die rechtlichen Maaßregeln ergreiffen könne, seine Verbindlichkeit zu erfüllen, seine Rechte gegen den Trassaten geltend zu machen.

Allein in Augsburg, Frankfurt, München hat sich zu Gunsten der verderblichen Wechselreuterey eine andere Observanz eingeschlichen.

Der Trassat verweigert die Acceptation allen Wechseln, die früher als 14 Tage vor der Verfallzeit zur Acceptation präsentiret werden; die Ursache ist die folgende: da der Wechsel seiner Natur nach nichts anderes ist, als eine Anweisung des Gläubigers an den Schuldner den Betrag der Schuld an einen dritten zu bezahlen; so muß der Trassant an den Trassaten eine liquide Fodnruug haben. In der Kunstsprache heißt dieses: Er muß bey dem Trassaten disponible Fonds stehen haben; und diese Fonds sind entweder liquide Foderungen, oder Fonds de Credit, wenn nämlich der Trassat sich verbindlich gemacht hat, den Betrag der auf ihn gezogenen Wechsel dem Trassanten zu kreditiren. Hat der Trässant keine soichen Fonds, so ist der Wechsel illusorisch, und hat nur in so ferne einen Werth, als der Trassant selbst für die Bezahlung desselben haftet.

Allein in den neuern Zeiten erlauben sich die Kaufleute Wechsel auf die angesehenesten Handels-Häuser auszustellen, in deren Comtoirs sie auch nicht dem Namen nach bekannt sind; diese Luftwechsel circuliren ohne anderer Sicherheit als dem Namen des Ausstellers, bis 14 Tage vor der Verfallzeit. Würden sie

alsobold präsentiret, so würde der Trassat die Acceptation verwaigern, und der Wechsel geinge zurück; allein, da in einigen Orten herkömmlich ist, daß die Wechsel nur 14 Tage vor der Verfallzeit acceptiret werden, so muß der Inhaber diese Zeit abwarten, und kann erst dann den Wechsel, oft fruchtloß, protestiren, weil der Aussteller bankrut geworden ist.

Ein Kaufmann kann demnach für ungeheure, sein Vermögen weit übersteigende Summen Wechsel ausstellen, halsbrechende Speculationen wagen. Fallen diese glücklich aus, so macht er sich vor der Verfallzeit bey den Trassaten Fonds. Seine Wechsel werden bezahlt, und er findet dann Credit für noch größere Summen. Mißlingt endlich eine solche Speculation, so macht er bankrut. Auf jeden Fall hat er immer allen Gewinn seines Wagestücks; seine Gläubiger die Gefahr und den Verlust.

Durch diese den Kaufmännischen Credit so günstige Einführung der Luftwechsel wird ein akkreditirtes Handelshaus in den Stand gesetzt ganz ungeheure Geschäfte zu machen; Waaren aller Art aufzukaufen, ein Land auszuhungern; Millionen auf Kosten der Armuth

Präsentanten an den Trassanten sind getilget. Der Präsentant schreibt auch auf den Wechsel, daß er den Betrag empfangen habe (herkömmlich mit den Worten (pour acquit) N. N., und übergiebt ihn dem Trassaren statt der Quittung gegen den Trassanten.

Wenn aber der Trassat der Acceptation ungeachtet nicht bezahlt, so stehet dem Präsentanten frey denselben gerichtlich zu belangen, weil sich der Trassat durch die Acceptation gegen den Präsentanten verbindlich gemacht hat, den Betrag zu bezahlen. Allein er ist nicht verbunden den Wechsel einzuklagen, und handlet viel klüger, wenn er den Wechsel protestiret; das ist, vor Notar und Zeugen die Bezahlung fodert, und über die verweigerte Bezahlung eine Urkunde errichten läßt; welche er dann sobald als möglich, das ist, mit dem nächsten Posttage, an den Trassanten senden muß. Dadurch erhält er sein Recht auf den Trassanten, der ihn auf andere Weise zu bezahlen, Schaden und Kösten zu ersetzen verpflichtet ist.

Alle diese Verhältniße entspringen aus der Natur des Wechselgeschäftes. Von den zufälligen Nebenverhältnissen wird in der Folge gehandlet werden.

Nach Bezahlung des Philipp Halms durch einen Wechsel auf Peter Marder hat John Bull eine Guthabung von 100000 Unzen, die er einzukassieren wünscht. Allein da können ihm mehrerr Hinderninisse im Wege liegen. Will er den Betrag baar erheben, so kosten ihm die Fracht und die Assekuranz mehrere Prozente, und ist die Ausfuhr des baaren Geldes verbothen, so kann er nur durch Schleichhandel dasselbe aus dem Lande schaffen.

Will er Waaren einhandeln, so steigert er die Marktpreise der Waaren durch ausserordentlichen Aufkauf, und überführt die brittischen Märkte durch ausserordentliche Zufuhr.

Er muß demnach durch andere Wechselgeschäfte seinen Zweck zu erreichen suchen; und somit entstehen die Combinirten Wechsel-Operationen.

Findet sich, daß österreichische Kaufleute an solide brittische Häuser Foderungen haben, so kauft er ihnen ihre Foderungen ab. Er giebt ihnen Geld, und sie geben ihm Tratten (Wechsel) auf die englischen Hauser. Er kann in London Häuser aufsuchen, die nach Oesterreich Zahlungen zu leisten haben. Er empfängt in

London das Geld, und giebt ihnen dafür Wechsel anf seinen Schuldner, Peter Mader.

Findet sich dieses nicht, so wendet er seine Aufmerksamkeit auf audere grosse Handlungs-Plätze wie Amsterdam, Paris, Cadix rc. und erforscht, ob nicht daselbst Hendels-Häuser sind, die Zahlungen nach Oestrrrich zu machen haben; diesen biethet er seine Wechsel auf Peter Marder an.

Er calculirt mit Sorgfalt, auf welchem Wege er am sichersten und wohlfeilesten zu seinem Gelde gelangen könne, und diesen zieht er den übrigen vor.

Zu Schließung eines solchen Geschäftes gehören nunmehr vier Personen.

Gesetzt, er hätte in Paris einen Kaufmann, (er mag Genton heißen) gefunden der 100000 Unzen nach Wien zu zahlen hätte, so giebt er ihm gegen bedungener Bezahlung einen Wechsel, der auf Peter Marder zu Gunsten des Herrn Ludwig Genton lautet. Dieser giriret ihn seinem Wiener Gläubiger, und sendet ihn nach Wien. Herr Sebastian Fuchs (dieser Gläubiger nämlich) präsentiret den Wechsel zur Acceptation dem Peter Mader,

der schon durch einen Aviso-Brief von John Bull die Nachticht erhalten hat, daß auf ihn trassiret worden sey. Er acceptiret also, und bezahlt zur Verfall-Zeit.

Hier sind demnach vier Personen im Spiele. Herr Genton, der Geld nach Wien zu bezahlen hat. Man nennt ihn in der Kunstsprache den Remittenten; John Bull, der den Wechsel ausstellet, ist der Trassant; Peter Mader, auf den er gestellet ist, ist der Trassat, und Sebastian Fuchs ist der Präsentant. Die Geschäfte dieser 4 Personen werden somit durch einen einzigen Wechsel ausgeglichen. Was hier von Einzelnen beyspielsweise angeführet worden ist, beziehet sich auch auf ganze Nationen, deren Repräsentanten unsere Individuen sind. Verkaufen die Engländer Waaren nach Oesterreich zu einem größeren Werthe, als sie von Oesterreichischen Kaufleuten erkaufen, so werden zuerst die Foderungen durch Wechsel ausgeglichen; was dann auf diese Art nicht ausgeglichen werden kann, nennt man die Bilanz. Verkauft England mehr, als es einkauft, so sagt man die Bilanz sey für England. Hat das Widerspiel statt, so sagt man, die Bilanz sey Oesterreich günstig.

Der Ueberschuß muß auf was immer für eine Art ausgeglichen werden; entweder durch Ausschwärzung des Geldes, wie in Spanien, oder durch Wechsel von andern Handlungs-Plätzen. Die Ausgleichung der Foderungen durch Wechsel erleichtern die in allen grossen Handelsplätzen bestehenden Börsen, die eigentlich die Marktplätze für Wechsel sind. Auf dieser kommen die Kaufleute zusammen. Wer Foderungen auf irgend eine fremde Nation, oder einen anderen Handelsplatz hat, biethet Anweisungen (Wechsel, man nennt sie Briefe) zu Kaufe. Wer Geld dahin zu senden (remittiren) hat, biethet Geld aus um Briefe, das ist, er erbiethet sich Wechsel zu kauffen. Hier zeigt sich nun bald, ob mehr Geld, oder mehr Briefe auf dem Platze seyen. Ist mehr Geld vorhanden; das ist, betragen die Schulden nach England mehr als die Foderungen, das ist, ist die Bilanz für England, so steigen die Wechsel auf der Börse zu Wien, und fallen auf der Börse zu London. Im entgegen gesetzten Falle, fallen die Wechsel in Wien, und steigen in London. Gesetzt es hätte die Gesammtheit aller nach Wien handelnten Englischen Kaufleute 200000 Unzen Silber zu fodern, und die Gesammtheit der österreichischen

Kaufleute hätte 100000 Unzen an die Engländer zu fodern, so werden um 200000 Unzen Wechsel gesucht werden, alleiu es finden sich nur um 100000 Unzen Wechsel zu verkaufen. Wenn nun weniger Waare zu Markte gebracht wird, als gesucht wird, so überbiethen sich die Käufer; da nun also mehr Geld als Briefe auf der Börse zu Wien ist, so werden die Briefe steigen, und man wird 100 und einige Unzen darüber für einen Wechsel von 100 Unzen geben.

Allein dieses Steigen hat Gränzen, und kann nie soviel als die Kösten der Ausfuhr des baaren Geldes betragen: der zu hohe Preis der Wechsel wird auch durch den Zwischen-Handel mit andern Handels-Plätzen vermindert. Gesezt es wären auf der Wiener Börse Amsterdamer Briefe auf England wohlfeiler zu haben, so werden diese gekauft, und eben hiedurch der zu hohe Preis der Wiener directen Briefe herab gesetzt werden.

Ist die Ausfuhr des baaren Geldes erschweret, so steigt der Preis des Wechsels in dem Maaße als die Schleichausfuhr durch das Ausfuhrs-Verboth, und die Strenge der Mauthanstalten kostspieliger wird; da steiget dann

auch der Preis jener Münz-Arten, die am leichtesten ausgeschwärzt werden können, nämlich der Preis der Goldmünzen. Davon in der Folge.

Wenn für hundert Unzen fein Silber hundert Unzen an Wechseln zu haben sind, so sagt man der Curs sey al pari. Werden mehr als 100 Unzen Geld für 100 Unzen an Briefen gegeben, so gehen, sagt man, die Wechsel mit Agio; der Curs ist hoch, die Wechsel sind theuer, weil sie gesucht werden. Kann man einen Wechsel von 100 Unzen für weniger als hundert Unzen haben, so sagt man der Curs sey niedrig; er gehe mit Rabat.

Ob der Curs al pari, hoch oder niedrig sey, wäre demnach leicht zu bestimmen, wenn in allen Ländern nach Unzen feinen Silbers gerechnet würde, und sie alle dasselbe Maaß und Gewicht, dieselben Münzen hätten; aber jedes Land hat verschiedenes Maaß und Gewicht, und einen anderen Münzfuß. Dieses erschweret so ungemein die Berechnung, daß auf den größten Handlungs-Plätzen nur wenige Wechsler sind, die sich in diesem Labyrinthe zurecht zu finden wissen. Ich fand in Basel manche Buchhalter grosser Wechselhäu-

ser, welche nur mechanisch diese Berechnung (Arbritage in der Kunstsprache genannt) zu führen wußten, ungeachtet sehr gute Anweisungen hiezu in allen Buchhandlungen zu haben sind.

Ein guter Wechsler muß genau das Gold- und Silber-Gewicht aller Handlungs-Plätze und zwar nicht aus Büchern, sondern durch selbst angestellte genaue Versuche kennen; denn sonst kann ihm ein Druckfehler hundert tausende kosten. Er muß auch den Münzfuß der verschiedenen Länder kennen, und früh von allen Aenderungen unterrichtet seyn, welche die Regierungen mit demselben vorzunehmen für gut befinden.

In dem größten Theile von Deutschland hat man den Conventions-Münzfuß; nach demselben muß in allen Münzen, deren Zahlwerth 24 fl. betragt, eine Cölnische Mark fein Silber seyn; und eben so soll in 64 Dukaten eine Kölnische Mark fein Gold seyn. In 10 Conventions-Thalern muß also eine Kölnische Mark fein Silber seyn, und da sie 13 löthig sind, das ist, aus einem Metale geprägt sind, wovon die Mark aus 13 Loth fein Silber und 3 Loth Kupfer bestehet, so sollen 16 bayerische Thaler 19 $\frac{7}{10}$ Loth 13 löthigen Silbers wiegen.

Bestimmt man nun durch Rechnung, wie viel fein Silber in einem französischen 5 Franken Stücke oder in einer englischen Krone ist, und vergleicht damit unsere Conventions-Thaler, so hat man den Curs al pari, dieser ist nun beyläufig 27 ½ Kreuzer für einen Franken. Kann man also in Augsburg mit 2 fl. 16 ½ Kreuzer einen Wechsel kaufen, der in Paris mit einem 5 Franken Stücke zahlbar ist, so sagt man der Curs stehe al pari. Muß man mehr für das 5 Franken stück bezahlen, so sagt man, der Curs stehe hoch; kann man es wohlfeiler haben, so sagt man, er stehe unter Pari, oder niedrig.

Vier Englische Cronen gelten für ein Pfund Sterling. In diesen ist beyläufig eben so viel feines Silber als in 11 Gulden Conventions-Geld nach dem 24 fl. Fuße. oder 4 ⅘ Conventions-Thaler. Dieses ist das Pari; allein in den letzten Jahren konnte man so viel Wechsel, als man wollte, um 8 fl. das Pfund Sterling kaufen; doch diese Wechsel wurden nicht in vollwichtigen Cronen, oder Guineen, sondern in Bankzetteln bezahlt, die 20 und mehr Prozente gegen gewichtiges Silber verloren.

Bey Berechnung des Pari muß man also nicht auf den Nennwerth der idealischen Rechnungs = Münze, sondern auf das Gewicht (Schrott) und den Feingehalt (Korn) der Landes = Münzen Rücksicht nehmen. Werden die Wechsel mit Papier = Gelde bezahlt, das nicht augenblicklich realisiret werden kann, so ist gar keine Pari zu bestimmen möglich. Der momentane Werth der Bankzettel wird durch die Agioteurs = Künste, und durch meistens schlecht berechnete Finanz = Operationen bestimmt, die immer damit enden, daß einige Wucherer reich, und hundert tausende Bettler werden. Die englische Bank hat ungeheure Summen gewonnen, dagegen sind Bankrute dem tausende nach ausgebrochen.

Ehe wir weiter gehen, muß man auch von dem Giro noch Einiges nachtragen.

Wenn ein Wechsel lautet, der Trassat solle die angewiesene Summe an Herrn N. N. oder dessen Ordre bezahlen, so kann ihn der Besitzer an wen er will durch das Giro übertragen. Er schreibt auf den Rücken des Wechsels:

Für mich an meine Ordre Herrn P. P.

N. N.

Der dem zu Gunsten der Wechsel giriret ist, kann ihn weiter an Herrn R. K. und dieser an den Herrn S. S. und so weiter bis zur Verfallzeit giriren.

Wird der Wechsel bezahlt, so sind die Rechnungen zwischen dem letzten Besitzer und allen seinen Vorläufern getilgt. Wird er aber nicht bezahlt, so wird er mit Protest an den letzten Giranten, von diesem an den vorletzten, und so weiter rückwärts zurückgesendet, und die Vergütung von demselben gefodert.

Der letzte Besitzer ist an die Ordnung der Giranten nicht gebunden. Hält er sich an dieselbe, so kann er von allen Giranten nach der Reihe aufwärts die Bezahlung fodern; allein wenn z. B. sechs Giranten den Wechsel indossiret (das ist giriret) haben, und er belangt den 4ten, so verliret er sein Recht gegen den 5ten und 6ten.

Die Formel des Giro muß so beschaffen seyn, daß aus derselben deutlich zu entnehmen ist, es sey der Wille des Unterfertigten gewesen, seine Foderung an einen dritten zu übertragen. Dazu ist die blosse Namens-Unterschrift in bianco, ohne Text, Datum, und

ohne dem Namen desjenigen, zu dessen Gunsten giriret wird, nicht hinreichend.

Hierauf beschränken sich die wesentlichen Verhältnisse des Wechsels, welche alle aus der Natur desselben fliessen, durch Lokal-Gesetze und Observanz aber verschiedentlich modifiziret werden. Diese muß der Richter kennen. Die rechnende Praxis des Wechslers kann er den Comis überlassen; ungeachtet die Kenntniß derselben für den Richter, und für den Staatsmann, dem das handelnde Interesse viel zu schaffen macht, wenn er sich mit demselben abgiebt, immer sehr nützlich seyn kann. Nur zu oft verleitet der Handelstand die Regierungen zu den widersinnigsten Operationen, Agiotirungen, Münzveränderungen, von denen sie sich wohl hüthen würden, wenn sie rechnen könnten, und sich im Labyrinthe der Kaufmannischen Rechnungen zurecht zu finden wüßten. Einer von den größten Mißgriffen der Regierungen war den Münzfuß auf Gold und auch auf Silber zu gründen, und ein unveränderliches Verhältniß des Werthes beyder Metale gesetzlich zu bestimmen, ungeachtet es seiner Natur nach veränderlich ist. Eben so unverzeihlich ist die Albernheit der Britten vom

gemünzten Gelde keinen Schlagschaz zu nehmen; woraus erfolgt, daß wer Billon (Gold- und Silberstangen) braucht, Münzen einschmelzt, und der Staat mehrere hunderttausend Pfunde an Münz-Kösten hat. Ein Finanz-Ministerium sollte gründliche Kenntnisse aller Handlungs-Geschäfte, und Operationen, sogar auch ihrer Art, Buch zu halten haben; damit er der immer speculirenden und immer hart an dem Galgen vorsichtig streifenden kaufmannischen Industrie Schranken zu setzen im Stande sey. Laissés nous faire, sagten die Deputirten des Handelsstandes zum Minister Collert. Ach! wer sie machen läßt, büßt theuer dafür. Sie führen Pech und Schwefel dem Teufel zu, wenn er sie gut bezahlt.

Aus dem gesagten erhellet, daß der Wechsel das Verkehr zwischen Nationen erleichtere. Allein ist das Verkehr zwischen Nationen von so grossen Belange und so grossen Nutzen, als die Brittische und Hamburgische Krämmer-Zunft versichert. Die Chineser erschweren, so viel nur immer möglich ist, das Verkehr mit den Europäern; die Japaner verbiethen es beynah ganz, und dennoch befinden sie sich ganz wohl dabey. Wie glücklich wären die

Indostaner, wenn auch sie von jeher ihre Häven den fremden Nationen verschlossen hätten? Eine Nation, die in Beziehung auf die nothwendigen Lebens-Bedürfnisse von andern abhängt, kann nicht bestehen.

Was führet uns also die Handlung zu? Entbehrliche Luxus-Artikel. Wozu nützt das Verkehr mit andern Nationen? Rein zu nichts. Wir wären weit glücklicher, wenn jedes Volk durch Abgründe von allen andern getrennt wäre.

Doch angenommen, nicht gugegeben, daß dieser Verkehr zum Wohle der Nationen beytrage, so ist sehr problematisch, ob die dermalen übliche Art zu handlen, oder die alte auf Gränz-Märkten die Waaren gegen Waaren umzusetzen, vorzuziehen sey. So viel ist gewiß, daß in den mittleren Zeiten, wo der Markthandel vorzüglich statt hatte, Deutschland eine Menge volk- und geldreichere Städte hatte, die seit der neuern Verkehrs-Art an Reichthum und Menschen-Menge ungemein abgenommen haben. Damals wurden während der Dult-Zeit für Millionnen Waaren umgesetzt, und der Ueberschuß mit Baarem saldiret; da waren keine Wechsel, Wechsel-Ge-

richte, Wechsel-Ordnungen, und Privilegien nothwendig.

Daß nun zum Verkehre der Nationen die beynah in ganz Europa der Wechsel Handlung ertheilten Privilegien nicht nothwendig seyen, beweisen England und die Schweiz, wo man von solchen Dingen nichts weiß. Dort gilt der Wechsel nicht mehr und nicht weniger als jede andere verbriefte und liquide Foderung. Es ist also nicht leicht einzusehen, welcher Trugschlüsse sich die Handlungs-Zunft bedient haben konne, um die Regenten zu bewegen, die Wechsel-Schulden vor allen anderen zu begünstigen; und es würde ihr schwer fallen, gründlich darzuthun, welche Nachtheile daraus entstehen würden, wenn alle Wechsel-Privilegien aufgehoben würden. Man kann nicht umhin mit Bedauern wahrzunehmen, welchen wichtigen und schlecht raisonirten Einfluß die Krämer-Zunft auf die gesetzgebende Macht der Nationen hat. Bey dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin die Frage zu erörtern, ob es nothwendig, oder nützlich sey, daß der Staat irgend einen Privat-Contrakt garantire, von dem er nur dann etwas erfährt, wenn Klage über die Nichterfüllung desselben

entstehet. Vernunft= und Billigkeits=widrig ist diese Garantie gewiß; denn es liegt ihm lediglich nichts daran, daß er erfüllet werde, und dann ist er täglich der Gefahr ausgesetzt, blind dem Wucher, dem Betruge, der Ungerechtigkeit seinen Arm leihen zu müssen, und sich zum Werkzeuge der Unterdrückung herabwürdigen zu lassen. Was entstünde dann daraus für ein Nachtheil, wenn ein Gesetzgeber alle Credits=Gesetze aufhöbe, und die Erfüllung der Credits=Verbindlichkeiten dem Gewissen und der Redlichkeit der Parthenen überließe? Würde darum weniger verkehret, und gehandlet werden? Die pacta nuda hatten nach römischen alten Rechte keine Action; allein, sie stunden unter der Sanktion der öffentlichen Meinung und wurden pünktlicher erfüllet, als die Kontrakte. Ueber die Verbindlichkeiten der Schleichhändler in Spanien hat keine gerichtliche Klage statt. Es wird nicht einmal darüber Buch gehalten; und kein Handluugs=Zweig wird mit so vieler Redlichkeit und Pünktlichkeit geführet, als dieser. Der römische Kaiser Joseph der zweyte hob die gerichtliche Verbindlichkeit der Sponsalien auf; dennoch wurde darum nicht mehr und nicht weniger geheurathet. Von allen Schulden

werden Spielschulden, die man nicht einklagen kann, am pünktlichsten bezahlt.

Einstimmig versicheren alle Kaufleute, daß die gewissenhafteste Redlichkeit die Grundfeste ihres Gewerbes sey. Warum brauchen sie also die Garantie des Staates zu Sicherung ihrer Verbindlichkeiten? Gegen Betrüger unredliche Menschen? ... Warum handeln sie mit ihnen? ... Wohl! aber wer kann dem Menschen im Herzen lesen? .... Estote prudentes sicut serpentes. Warum soll denn der Staat für die Unklugheit eines Kaufmanns zu haften verbunden seyn? Wie kann der Richter den Betrüger, den Wucherer von dem rechtlichen Manne unterscheiden? Er muß sich an gesetzliche Formen halten, und der Betrüger weiß immer unter dem Schutze des Gesetzes selbst dem Unklugen seine Schlingen zu legen. Die Zurückziehung der Staats-Garantie wird den Handlungs-Credit erschweren; dieses ist kein grosses Unglück; sie wird aber auch die ungeheuren Bankrute verhüten, die so viele Menschen zu Bettlern machen. Durch Privilegirung und Begünstigung des Handlungs-Credites bereichern sich einige Hechte auf Kosten vieler tausende Grundeln,

und die Handlung wird eine Lotterie, in die der Kaufmann mit dem Gelde seiner Gläubiger für eigene Rechnung spielt. Gewinnt er, so hat er allein den Profit. Verliert er, so macht er Bankrut, und verlieret nichts. Der Strafe entgehet er dadurch, daß er nachweiset, er habe unglücklich speculiret. Wie widersprechend! werden ohne Zweifel die Gönner des Handels sagen. Vorhin wurde behauptet, die Wechselschulden hätten keine Ansprüche auf Privilgierung vor anderen liquiden- und verbrieften Foderungen. Dieses mag hingehen, weil in allen wohlorganisirten Staaten liquide Foderungen durch den summarischen Exekutiv-Prozeß eingeklagt werden können, und somit im Grunde kein eigener Wechsel-Prozeß nothwendig wäre. In England haben zwar die Wechsel keinen Vorzug, aber wer mehr als zwey Guineen zu fodern hat, kann, wenn er seine Foderung eidlich erhärtet, einen Verhafts-Befehl gegen seinen Schuldner unvorzüglich erwirken. Man kann aber doch nicht in Abrede stellen, daß Wechselfoderungen wenigstens auf gleichem Fuße mit anderen verbrieften Foderungen stehen sollten; wo hingegen der dem so wohlthätigen Commerz gehässige Verfasser sie gar für vogelfrey erkläret, und ihnen gleich

den pactis nudis der Römer der Garantie des Staates entzieht. Darin läge freylich eine Inconsequenz, wenn ich behauptete, es sey nützlich, oder nothwendig, daß der Staat irgend eine claudestine Privat-Foderung, irgend einen nicht öffentlich nach bestimmten Formen geschlossenen Contrakt garantire. Ich bin überhaupt der Meinung, daß es sehr klug wäre, alle Credits-Gesetze aufzuheben, und unter die Sanktion der öffentlichen Meinung zu stellen. Wer nichts hat, worauf er borgen könnte, findet ohnehin keinen Credit. Wer etwas hat, mag von seinen Gütern einen Theil, mit Vorbehalt der Widerlosung binnen bedungener Frist verkaufen. .... Gerechter Himmel! Alle Credits-Gesetze aufheben! Wie kann ein Staat ohne Credits-Gesetzen bestehen? Welche schrecklichen Folgen würden nicht aus dieser Aufhebung entstehen?... Ach wohl! die traurigsten.

1.) Würden uns die Engländer, Holländer, Franzosen ꝛc. keine Waaren mehr zuführen, weil wir Alles, was wir von ihnen kaufen, baar bezahlen. Wir müßten wohl zuletzt sogar den Zucker und Kaffee entbehren, wenn sich nicht etwa der Kaiser von Hayti unserer

erbarmete, und uns einige Schiffsladungen gegen baar Geld zusendete.

2.) Würden unsere Nachbarn kein Brod, oder andere Erzeugnisse unsers Bodens von uns kaufen, wenn sie auch dieselben wohlfeiler erhielten. Sie würden lieber Hungers sterben.

3.) Gäbe es keine Bankroute mehr, und 9 Zehentheil unserer Advokaten müßten Hungers sterben. Unsere Richter hätten sterblich Langeweile.

4.) Hätten wir keine muthwilligen Verschwender, und Schuldenmacher, die so viel zum Glanze eines Hofes beytragen. Wer keine reich gestickte Uniform bezahlen konnte, müßte ihrer entbehren.

5.) Ach! und was würde aus der Sinagog? die müßte gerade zu ins gelobte Land zuzückkehren; für sie flöße in unserem Lande keine Milch und Honig mehr.

6.) Und wie wäre es dann mit dem Staats-Credite, wenn der Privat-Credit aufgehoben würde? Kann dann ohne Schuldenmachen irgend ein Staat regiert werden? Wo hat je ein grosser Herr gelebt, der nicht

mehr ausgegeben als eingenommen hätte? Wie sollen sie also leben, wenn sie keinen Credit haben? Man müßte dann das Schuldenmachen zu den landesfürstlichen Regalien rechnen.

7.) Es käme wohl endlich sogar dahin, daß man Luxus-Gesetze machte, und den Gebrauch aller Kunsterzeugnisse verböthe, wo durch zweckwidrig verschwendete Kunst, die brauchbaren Naturs-Pruduckte so verfeinert und veredlet werden, daß sie zu nichts taugen.

8.) Und sind es dann nur schlechte Wirthe und Verschwender, die Schulden machen? Ist nicht oft der klügeste Hausvater in der Lage borgen zu müssen? Nein, wahrlich, wenn der Credit aufgehoben ist, so müssen wir alle, wo nicht Hungers sterben, doch grosse Noth leiden. Wer wird das Erborgte gutwillig rückzahlen, wenn er nicht muß, und sich vor der Exekution fürchtet? Und wer wird borgen, wenn er weiß, daß er nur vom guten Willen des Schuldners die Rückzahlung zu hoffen hat? ... das point d'honneur, die öffentliche Meinung? Da mag ein Narr darauf rechnen. Heut zu Tage wäre Jedermann ein Dieb, ein Schelm, wenn er sich

nicht vor dem Galgen fürchtete. Zuletzt käme die ganze Handlung wohl gar in die Hände der Quäcker, die so albern sind sich vor den Teufel zu fürchten. Und wer von uns möchte in einem traurigen Quäcker-Staate leben, wo die speziele aussergesetzliche kaufmannische Industrie gar keinen Spielraum hätte? wo Niemand in Lumpen, und auch Niemand in goldenen Kleidern gienge, Niemand Hungers stürbe, aber auch Niemand Pfauen-Zungen und Indische Vogelnester zu essen hätte?

Vor so mannigfältigen Unglücke wird uns der Himmel und die Weisheit unserer Gesetzgeber durch Aufrechthaltung der Credits- und Wechsel-Gesetze verwahren. Der Staat ist einmal dazu bestimmt, eine grosse Lotterie zu seyn. Die grossen Loose und auch die Anweisungen auf den Galgen sind in dem einem Topfe, die mäßigen Gewinne, und die Nieten in dem anderen. Nur die Furchtsamen setzen in diesen. Die Genies setzen alle in den anderen. Wer kann gegen den Stromm der Zeit, des Zeitgeistes schwimmen? Wer kann den Staat auf die Füße stellen, wenn den Mächtigen der Erde, den beschnittenen und unbeschnittenen Juden daran liegt, daß er auf

dem Kopfe stehe? Ich bescheide mich also sehr leicht, daß die Aufhebung der Credit-Gesetze, die dem Reichen so vortheilhaft, und für den Armen so drückend sind, ewig ein frommer Wunsch bleiben werde; allein nicht alle Reiche und Mächtige gehören zum Handelsstande. Eine Theilung des Interesses könnte doch einige Verbesserung unserer Wechselgesetze möglich machen. Wer nur immer einige Sachkenntniß hat, wird einsehen, daß die Wechselreuterey, das Hazardspielen mit fremden Gelde Land und Leut verderblich sey, und daß somit unsere Merkantil- und Wechsel-Ordnung einer strengen Revision bedürfen.

Die erste Bayerische Wechselordnung ist vom 1. Julius 1776. Im Jahre 1785 erschien die neue verbesserte Wechselordnung. Die traurigen Folgen der ersten zu Beförderung des Handels und Wandels gegeben Gesetzes werden im zweyten bejammert. Es heißt daselbst lit. K: »Eine so bekannt und unleidentliche Sache ist, was bey dem seitherigen (a dato 1776) Wechsel-Negotium für »ein entsetzlicher Wucher getrieben, auch wie »viele junge unvorsichtige, oder in Geldnoth »steckende Leute dadurch in eine unüber-

»schwingliche Schuldenlast, und in ein gänzli»ches Verderben gestürzt worden sind.«

Es scheint demnach nicht, daß das neue Gesetz sehr wohlthätig war. Wenn also auch der Handelszunft einiger Gewinn zufloß, so hat ihn der Staat auf Kosten der übrigen Staatsbürger theuer genug bezahlt.

Die Bayerische, wie die Augsburgische Wechselgerichts-Ordnung setzen einen ausgelernten mit allen terminis technicis der kaufmännischen Kunstsprache vertrauten Leser voraus; jedem anderen ist das Gesetz ganz unverständlich; dennoch ist das Gesetz für jeden auch Unwissenden verbindlich. Es sollte also so deutlich abgefasset seyn, daß jeder, der es liest, aus demselben lernen könte, welche Verbindlichkeiten er übernimmt, wenn er einen Wechsel ausstellt. Es hängt (wie das Gesetz von 1776 sagt) freylich nur von ihm ab, ob er einen Wechsel ausstellen wolle, oder nicht; allein wer einmal durch unvorsichtige Ausstellung eines Wechsels in die Klauen eines Wucherers gefallen ist, der giebt, wie die lit. K (oben) ausweiset, sein ganzes Vermögen zum Lehrgelde.

Damit nun jeder sich in diesem Labyrinthe zurecht finden möge, so hat der Verfasser dieser Blätter den wichtigsten Theil der Wechsel-Ordnung vom Jahre 1785 abdrucken lassen, und mit einem erläuternden Commentar begleitet.

Wechselordnung.

§. 1. »Jedermann, der sonst den Rechten »und Gesetzen nach zu contrahiren fähig und »§. seq. III. nicht ausgenommen ist, kann »Wechselbriefe auf sich selbst, oder Jemand »andern ausstellen. Jene von erster Gattung »werden eigene, und fast allezeit Sola: diese »von der zwoten Gattung aber fremde, trassirte »Wechsel genannt, und theils sola, prima, »secunda, oder tertia, doch allezeit mit glei-»cher Wirkung ausgestellt, der Innhaber des »Briefes mag sodann einen solchen an einen »zweyten, dritten, oder nach seinem Gefallen »weiter noch verhandeln.«

Anmerkung. In diesem Artikel ist alles unter einander geworfen. Es wird bestimmt: Wer einen Wechsel ausstellen könne; dann wird von eigenen und fremden Wechseln, von

prima, secunda, tertia etc. dann vom Giro gehandelt; und dennoch sind wesentliche Beziehungen ganz übergangen worden.

Zuerst hätte der Gesetzgeber sagen sollen, was er unter Wechsel verstehe, und dieses hätte er beyläufig folgendermaaßen auseinander setzen können:

a) Wer immer die freye Verwaltnng seines Vermögens hat; kann seine Foderung an einen dritten durch Cession und schriftliche Anweisung übertragen.

b) Damit diese Anweisung aber die Privilegien genieße, die das Gesetz den Wechselgeschäften zusichert, so soll sie die folgende Form haben:

(Domicilium des Ausstellers) (Datum
Summe in Zahlen.

A dato (Zeitfrist der Bezahlung) beliebe Herr (Namen desjenigen, der die Bezahlung leisten soll), gegen diesen meinen (Sola ... prima ... secunda ... tertia etc. Wechselbriefe, an den Herrn M. (Namen desjenigen, dem die Bezahlung geleistet werden soll) oder dessen Ordre zu bezahlen die Summe von (die Summe in Buchstaben aus-

gedruckt, mit Bestimmung der Währung, oder Münz-Art) und mir auf Rechnung zu setzen, laut Aviso.

Unterschrift des Ausstellers N. N.
Namen und Domicilium desjenigen,
der die Bezahlung leisten soll.

c) Wer die freye Dispontion seines Vermögens hat, und somit einen Schuldbrief auszustellen befugt ist, der kann ihn unter der Form eines Wechsels folgendermaaßen ausfertigen.

(Domicilium des Ausstellers) (Datum)
(Summa in Zahlen).

A dato (Zeitfrist der Bezahlung) bezahle ich an den den Herrn (Namen desjenigen, dem die Bezahlung zu leisten ist) oder dessen Ordre, die Summe von (Bestimmung der Summe in Buchstaben, und der Münz-Gattung) Valuta von demselben.

Unterschrift des Ausstellers.

Es soll in den gerichtlichen Verhandlungen die erste Art von Wechseln durch den Ausdruck; trassirte Wechsel bezeichnet werden.

Der Aussteller eines Wechsels soll der Trassant; der, zu dessen Gunsten er ge-

stellet ist, der Remittent; der, auf den die Bezahlung angewiesen ist, der Trassat; derjenige, der die Bezahlung des Wechsels einzukassiren hat, der Präsentant heissen.

Die Worte (oder dessen Ordre) berechtigen den, welchem zu Gunsten der Wechsel ausgestellet ist (den Remittenten), den Wechsel, an wenn er will, zu cediren. Die Cession muß durch folgende Worte ausgedruckt werden:

Für mich an den Herrn N. (Namen des Cessionars) oder dessen Ordre.

(Ort) (Datum) Namen des Cedenten.

Die Cession soll heißen Giro, der Cedent (Girant) dem, welchem cedirt wird, (Giratar.)

Die obigen Worte müssen auf den Rücken des Wechsels geschrieben werden.

§. 2. »Ein förmlicher Wechselbrief muß »folgende Eigenschaften haben:«

1mo. »soll der Ort, wo der Wechselbrief »brief ausgegeben wird, der Tag, Monat, »und das Jahr, nebst dem Namen dessen, »dem er bezahlt werden muß, die Summa »(diese muß mit Worten im Context geschrie-

»ben werden) und die Geld-Sorten (das ist »Current- oder Conventions-Münze) benannt, auch der Empfang der Valuta, oder »des Werths, es sey solches in Geld, Waa»ren, oder anderen, wie auch das Wort »Ordre, wenn der Wechselbrief kein trockner, »sondern dem Giro unterworfen ist, beygesetzt »werden.«

2do. »Wird die Unterschrift des Ausge»bers, und die Aufschrift des Lastträgers, oder »desjenigen, der den Wechselbrief zu bezahlen »hat, und

3tio. »Die Bezeichnung des Orts, wo die »Bezahlung geleistet werden muß, nebst der »ausdrücklichen Erwähnung, daß es ein Wech»selbrief, und ob er prima, secunda, tertia, »oder sola ausgestellt worden, erfordert.«

Anmerkung. Diese gesetzliche Bestimmungen, (Normen) sind keine Eigenschaften, und diese Normen sind nicht deutlich auseinander gesetzt. Man weiß nicht, was sola, prima etc. was Ordre, Giro ist. Der Trassat heißt hier der Lastträger. Den Empfang der Valuta zu bemerken, ist überflüssig, weil gegen Wechsel keine Exceptio non numeratae

pecuniae gilt. Hingegen ist die Erwähnung des Aviso - Briefes vergessen worden. Es gehöret zu den Verbindlichkeiten des Trassanten den Trassaten zu avisiren, daß er einen Wechsel auf ihn ausgestellt (trassiret) habe.

Die Formalien des trassirten Wechsels passen auf den Schuldbrief - Wechsel nicht. Die gesetzliche Form eines solchen Wechsels hätte also auch bestimmt werden sollen,

Noch wäre endlich nachzutragen, was unter Söla, prima, secunda etc. Wechselbriefe zu verstehen sey, und dieses konnte mit den folgenden Worten geschehen:

Wenn der Trassant zu Gunsten desselben Remittenten mehrer Wechsel zu demselben Betrage auf demselben Trassaten jedoch so auszustellen für gut befindet, daß wenn der eine bezahlt wird, alle übrigen ungültig seyn sollen, so soll der Trassant die erste Ausfertigung durch Prima-Wechsel, die zweyte durch Secunda-Wechsel, die dritte durch Tertia-Wechsel bezeichnen, und diese Uebereinkunft folgendermaaßen andeuten:

Herr N. bezahle gegen diesen meinen secunda - Wechsel (prima unbezahlt) ꝛc.

Herr N. bezahle gegen diesen meinen Tertia-Wechsel (prima und secunda unbezahlt) ꝛc.

§. 3. »Wer immer Wechselbriefe ausstellt, »hat sich der Wechselordnung, und dem Wech- »selgerichte zu unterwerfen.«

»Von Ausstellung gültiger Wechselbriefe »werden folgende Personen, nämlich

»A) Minderjährige.

»B) Unter väterlicher Gewalt, oder

»C) noch in dem älterlichen Unterhalte »stehende ohngeachtet ihrer allenfalls habenden »Bedienstungen und davon abhangenden Nu- »zungen, ehelosen oder verheuratheten Stands, »ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer »Aeltern;

»D) Öffentlich erklärte Verschwender;

»E) Nur von landesherrlicher Pension »Lebende;

»F) Sowohl Ordens- als Weltgeistliche:

»G) Alle ledige, und verheurathete Weibs- »personen, welche keine eigene Handlung oder »Gewerb mit Vorwissen oder Bewilligung »ihrer Obrigkeit treiben, wie auch andere »verheurathete Weibspersonen (die Wittwen »werden ohne Ausnahme für fähig erkannt)

»sofern deren Wechselbriefs fähiger Ehegatte »den Wechselbrief nicht unterschreibt; endlich

»H) auch die Bauersleute hiemit ausge»nommen.

»I) So viel aber die Militär-Personen »belangt, werden diejenigen, die ausser ihrer »Gage keine eigene Güter, oder Vermögen »besitzen, inzwischen noch bis auf ein erfol»gend besonderes Regulativum, Wechselbriefe »auszustellen, für unfähig erklärt.«

»Und gleichwie hienächst

»K) eine so bekannt, als unleidentliche »Sache ist, was bey dem seitherigen Wechsel»negotium für ein entsetzlicher Wucher getrie»ben, auch wie viele junge und unvorsichtige, »oder in Geldnoth steckende Leute dadurch in »eine unerschwingliche Schuldenlast, und in »ein gänzliches Verderben gestürzt worden sind; »so sollen in Zukunft, die auf pretiosa und »andere Effecten ausgestellten Wechselbriefe »nur unter berechtigten Kauf- Handelsleuten »und Negotianten, sonst aber gar keine Wir»kung haben, und die unten sub Lit. N. »zu bestimmen kommenden Strafen gegen den »Darleiher, und Unterhändler unnachläßig »vollzogen werden.«

»L) Gleiche Beschaffenheit hat es auch »in Ansehung der zur Leibs=Nothdurft gehö»rigen Waaren, wenn die Wechselbriefe nicht »an einen berechtigten, und im Inn= oder »Auslande wirklich ansäßigen Kaufmann aus»gestellt werden.«

»Deßgleichen sollen auch

»M) Hinführ die auf baar Geld lauten»den Wechselbriefe, sofern sie an Juden, oder »an Unterhändler, oder Negotium treibenden »Personen ausgestellt sind, solang von keiner »Kraft und Verbindung seyn, bis die wirkliche »Erlage entweder bey dem Wechselgerichte »allhier, oder einem recipirten Notarius, oder »Sensalen, oder, wenn das Wechsel=Nego»tium anderwärts vorgeht, bey der ordentli»chen Obrigkeit gemacht, und protocollirt ist«

»N) Endlich sollen überhaupt alle auf »baar Geld lautende Wechselbriefe bey dem »bescheint mindesten Wucher und Betrug nicht »nur in Ansehung des Darleihers für ungül»tig und kraftlos erkannt, sondern auch der »Darleiher nebst den Unterhändlern ohne »Ausnahme der Person mit exemplarisch= »auch allenfalls öffentlicher Leibsstrafe belegt, »der Ausleiher des ganzen Wechselbetrags

»verlurstigt, und der Schuldner zur Erlage »des wahren und ächten Betrags an die »Armenkasse angehalten werden.«

Anmerkung. Hier ist das Gesetz unbestimmt. Sollen die Worte desselben bedeuten, daß der Aussteller erklären müsse, daß er sich dem Wechselgerichte unterwerfe; (wie nach der österreichischen Wechselgerichts-Ordnung?) oder ist der Sinn des Gesetzes, daß man ipso facto der Ausstellung unter die Gerichtsbarkeit des Wechselgerichtes gehöre?

Das Gesetz ist auch darin mangelhaft, daß die Worte desselben sich auf die Ausstellung beschränken, und von der Acceptation, vom Giro ganz schweiget. Fälle, die ganz offenbar auch unter die Jurisdiction des Wechselgerichts gehören, und auf welche alle Wechselgesetze anwendbar seyn müssen. Nun folgt das Verzeichniß derjenigen Personen, welche keine gültigen Wechselbriefe ausstellen können.

Hier vermißt man mehrere wesentliche Bestimmungen.

1.) Wenn solche Personen dennoch Wechsel ausstellen, ist der Wechsel Null, oder gilt er dennoch als simple Schuld-Verschreibung?

2.) Können solche Personen Wechsel rechtsgültig acceptiren und giriren? Haben sie dieses Befugniß, so ist das Gesetz illusorisch.

3.) Sind in Deutschland großjährige von eigenen Erwerbe lebende Personen, die unter väterlicher Gewalt stehen?

4.) Wer ist ein Bauer? Taglöhner, Gärtner ꝛc. können die Wechsel ausstellen?

Die Artikel K, L, M und N enthalten Weisungen den Wucher zn verhüten, die ganz unzweckmäßig sind. Laut lit. M sind an Juden, Unterhändler, oder von Unsiegelmäßigen kein berechtigtes Gewerb treibenden Personen ausgestellte, und auf baar Geld lautende Wechsell ungültig, wenn die wirkliche Erlage des Geldes nicht erwiesen ist. Daran kehrt sich kein Jude. Er läßt den Wechsel auf einen berechtigten Kaufmann stellen, und läßt sich denselben von ihm giriren.

Man mache, was man will. Der Wechsel ist, und bleibt die Panacee der Juden und Wucherer. Durch Wechselgeschäfte mag mancher reich werden; dafür werden aber hunderte betrogen, und an den Bettelstab gebracht. Der Richter, wenn er auch moralisch gewiß

ist, daß der Kläger ein Schurke ist, muß sich an die Gesetze, und die gesetzlichen Formen halten, und dem Betrüger, dem Wucherer seinen Arm leihen, um den Betrogenen auszuplündern; und damit dem ersteren ja sein Schmuß nicht entgehe, so setzt der Gesetzgeber die Katzen zu Richtern über die Mauser. Diese ganze Wechsel-Einrichtung ist so vernunftwidrig, daß man nicht begreifen kann, wie es der Handelszunft gelang, die Regenten zu bereden, daß so absurde Gesetze zum Wohle ihrer Länder gedeihen können.

Wird man sagen, daß ohne Wechselprivilegien, Wechselordnungen und Gerichten keine Handlung bestehen könne, so erwiedere ich, es sey nicht wahr. In England, in der Schweiz, im ganzen Orient bestehen keine Wechsel-Gerichte ꝛc. und es werden doch in London hundert tausendmal mehr Geschäfte gemacht als in München. Es sind in einem Staate weder Wechsel- noch Credits-Gesetze nothwendig. Die Quäcker lassen sich durchaus in keine Wechselgeschäfte ein, und machen dennoch grosse Geschäfte. Wer kreditiret setzet voraus, daß sein Schuldner ein ehrlicher Mann sey, und ihn in der verabredeten Frist werde bezahlen

können und wollen. Creditirt er einem Menschen, der ein Schuft, oder ein Bettler ist, so mag er es auf seine Gefahr thun. Er kann nicht verlangen, daß der Staat die Folgen seiner Unklugheit gutmache. Vor Alters bestund ein Gesetz in Vorderösterreich, daß Zechschulden rechtlos seyn sollten. Die Observanz brachte es ausser Uebung, und zahllos waren die Foderungen der Wirthe und Gastgeber. Ein Beamter brachte es wieder in Uebung, und verweigerte allen Zechschulden die Exekution. Es wurde dennoch, nach wie vor, getrunken und gezecht. Der gute Erfolg munterte denselben Beamten auf, allen Foderungen der herumziehenden Juden und Landkrämmer für die dem Landmanne kredidirte Waaren die Exekution zu verweigern, und ärndte dafür Lob und Dank von dem Landmanne, und selbst vom Krämer. Dennoch wurden Zechen, und Waaren kreditiret, nnd ohne Einmischung des Richteramtes pünktlich bezahlt.

In eben dieser Gegend wurde ein beträchtlicher Handel mit Baumwollen-Garn getrieben. Zahllos waren die Klagen der Schweizer Kaufleute und der Baumwollen Ferger. Der Beamte beschloß auch diese Foderungen recht-

los zu machen, und ihnen die Exekution zu verweigern; allein er konnte es nicht durchsetzen, weil sich die Schweizer an die Regierung wendeten. Er suchte also durch Rabulesterey seinen Zweck zu erreichen, und erschwerte die Einklagung solcher Foderungen auf alle nur mögliche gesetzliche Weise. Dieses schadete aber dem Verkehre nicht im Mindesten. Es wurde auf den Wochenmärkten an der Gränze nicht mehr und nicht weniger Spinnerlohn gezahlet, und Baumwolle gekauft als zuvor.

In Oesterreich hat die Regierug das Monopol mit Tabak, Salz, Salpeter, Pulver, Metallen, und vormals auch mit Porzelan. Die Administrationen geben Niemanden Credit, dennoch werden für viele Millionen dieser Waaren verkehrt.

Wer sich nicht durch das Gänse-Geschrey der Krämer-Zunft und der Schriftsteller irre führen läßt, sondern nur nach den Gesetzen seines eigenen gesunden Menschen-Verstandes diesen Gegenstand beurtheilt, überzeugt sich leicht, daß nichts entbehrlicher sey, als Credits-Gesetze. Was gewinn ich, was gewinnt jeder einzelne Hausvater dabey, wenn er erst nach 6 Monaten bezahlt, was er heute kauft

und consumiret? der Staat ist die Summe aller einzelnen Familien. Wie kann also der Staat durch Credits-Gesetze irgend einen Vortheil erwerben? Die täglichen Lebens-Bedürfnisse werden ohnehin nie auf Borg gegeben: wer andere Waaren haben will, aber dermalen sie nicht bezahlen kann, der kann ja warten bis er das erfoderliche Geld hat. Die Credits-Gesetze bereichern den Kaufmann, den Wucherer, aber auf Kösten des Consumenten. Man weise auch nur einen Nachtheil nach, der für den Staat daraus entstehen würde, wenn alle Credits-Gesetze aufgehoben würden: daß ist wenn allen Schuld-Foderungen die richterliche Exekution verweigert würde. Man glaube ja nicht, daß darum nicht für Millionen kredidiret werden würde; es würden dennoch Wechsel trassiret, acceptiret, giriret werden, und die öffentliche Meinung würde weit besser, machtiger, ehrliche und rechtliche Foderungen garantiren, als das Schwerdt der Gerechtigkeit. Wir hätten keine Ganten, keine Agiotage, keine Wucherer, keine muthwilligen Schuldenmacher; alle Waaren würden wohlfeiler, die Aufkäuflerey, mittels derer ein reicher akkreditirter Kaufmann ein ganzes Land aushungern kann, würden unmöglich.... Kurz!

die Credits-Gesetze sind die Pest unserer bürgerlichen Verfassung, und es macht unseren gesunden Menschen-Verstande keine Ehre, daß wir diese Pest für sehr gesund halten.

§. 4. »Hiesige sowohl, als alle, in Unsern kurfürstlich-baierisch-oberpfälzisch-neuburgisch- und sulzbachischen Ländern, dann »den auswärtig dazu gehörigen Herrschaften, »ansäßige Kaufleute, sie mögen für sich handeln, oder in Societaet stehen, sollen bey dem »Wechsel- und Mercantil-Gerichte gleich bey »dem Antritte der Handlung, bey 50 Reichsthaler Strafe, die im Verweigerungsfalle »executive zu erholen ist, sammt und sonders »ihren Namen angeben, ihre Vollmacht und »Firma franco einsenden, und sie vormerken »und protocolliren lassen. Gleiche Bewandniß soll es auch, und zwar unter der obigen »Strafe in Ansehung derjenigen Kaufleute haben, die bereits Handlung treiben, aber bisher ihren Namen noch nicht angegeben, und »ihre Vollmacht und Firma noch nicht eingesandt haben; und dergleichen protocollirte »Vollmachten und Firma sind so lang von »vollkommener Wirkung, bis sie bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte nicht wieder »abgeschrieben werden.«

»Der Willkühr eines Gläubigers, oder »Wechselbriefsinnhabers ist es überlassen, die »Socios insgesammt, oder sonderheitlich oder »wohl gar einen für alle in solidum anzuhal»ten, und zu bezwingen, der dann die vollstän»dige Zahlung zu entrichten schuldig ist: ausser »es wäre vermög oblatorii von demselben ein »bestimmtes Vermögen in der Handlung schon »zum voraus bey dem Wechsel- und Mercan»til-Gerichte angezeigt worden: dagegen hat »die Societaet keineswegs für die Schulden »eines einzelnen Socii, welche er auf seinen »eignen Namen gemacht, zu haften.«

Anmerkung. Auch diese Verfügung ist zwecklos in so ferne sie einen Bezug auf den Wechsel hat, weil jeder, der auch kein Kaufmann ist, Wechsel-Geschäfte machen kann. Ein anders wäre, wenn das Wechselrecht nur auf die beschränkt wäre, die eine kaufmannische Firma führen. Nur der Theil des Artikels: Der Willkühr eines Gläubigers etc. gehöret hieher, aber auch dieser Gegenstand ist hier sehr unvollkommen bestimmt; »die Haftung in Solidum] heißt es, habe »dann nicht statt, wenn vermög Oblatorii ein »bestimmtes Vermögen in der Handlung schon

»zum voraus bey dem Wechsel und Merkantil-»Gerichte angezeiget worden wäre.« Es sollte heißen, ein Socius (Associé) der sich nur zu einer bestimmten Einlage, vermög den bey Gericht vorgemerkten Oblatorien beygelegten Societäts-Contraktes, verbindlich gemacht hat, haftet den Gläubigern der Societat nur für den Betrag seines Einlags-Capitals; oder kürzer:

Der Actionär einer Sozietät haftet den Gläubigern nur für den Betrag seiner Aktie.

§. 5. »Die schriftliche Annehmung eines »Wechselbriefs ist allein gültig, und sie muß »deutlich mit Hinzusetzung der Zeit, des Tauf- »und Zunamens bey den auf einen gewissen »Tag bestimmten Wechselbriefen ohne Anhange »oder Bedinge geschehen, ausser der Ueber- »geber wäre mit dem beygesetzten Bedinge »zufrieden.»

»Die Acceptation kann entweder 1mo. für »für die ganze Summa, oder nur für einen »Theil geschehen; Es hat aber bey der allge- »meinen Regel: chi accetta paghi, zu deutsch, »wer den Wechselbrief annimmt, muß ihn be- »zahlen: allerdings sein Verbleiben; folgeich ist »derjenige, der einmal acceptirt, auch ohne

»Widerrede und Ausnahme zu zahlen schuldig; »wäre aber die Acceptation nur für einen Theil »geschehen, so muß der Wechselbriefsinhaber »den Ueberrest protestiren lassen.«

2do. »Eigne Wechselbriefe bedärfen keiner »Praesentation noch Acceptation, und einer »Protestation nur alsdenn, wenn der Brief »auf Ordre gestellt, oder einem dritten abge- »tretten worden wäre.«

3tio. »Ist man Wechselbriefe, die von »Personen, welche in dem Zahlungsorte nicht »wohnhaft sind, auf sich selbst ausgestellt wer- »den, wie auch diejenigen, die auf fremde ge- »richtet sind, und keine addresse haben, anzu- »nehmen nicht schuldig, und müssen dergleichen »Briefe von den Inhabern mit protest zurück- »geschickt werden, ausser es könnte ein Accep- »tant und Zahler in dem Zahlungsorte be- »nannt werden.«

4to. »Sollen die von dem Ausgeber auf »einen in dem Zahlungsorte wohnhaften drit- »ten zu bezahlen ausgestellten oder trassirten »Wechselbriefe im Weigerungsfalle des Tras- »santen von dem Ausgeber sogleich nach der »Verfallzeit abgeführt werden, es mag die Va- »luta gelaufen seyn, oder nicht.«

5to. »Muß der Innhaber einen von an»dern Orten hergesandten Wechselbrief, wenn »solcher a Uso, oder noch kurzsichtiger lautet, »sogleich zur Acceptation praesentiren, bey »Verweigerung dieser protestiren lassen, und »bey nächster Post dem Uebersender zurückschi»cken; die Ursache aber,

6to. »warum die Acceptation verweigert »worden, muß von dem verordneten Notarius »oder durch einen Substituten von dem Ver»weigernden auf der Stelle (wäre es auch »ein Feyertag) eingeholt, und über alle wegen »der abgeschlagenen Acceptation protestirte »Wechselbriefe ein sonderheitliches Protocoll »verfertigt werden, wenn aber

7mo. »die von andern Orten bezogenen »Wechselbriefe acceptirt worden, müßen sie, »wenn sie auch mit der gewöhnlichen Anmer»kung: den Werth oder Valuta empfangen, »gewechselt ꝛc. nicht versehen wären, dennoch »ohne Ausnahme von dem Annehmer bezahlt »werden.«

Anmerkung. Einen Wechsel anneh-men, und einen Wechsel acceptiren, sind zwey ganz verschiedene Dinge. Die Acceptation eines Wechsels ist die auf den Wechsel

geschriebene Erklärung des Trassaten, daß er zur Verfallzeit den Wechsel bezahlen werde. Wenn ein ausländisches Wort eine durch Gesetz und Observanz bestimmte Bedeutung hat, so kann es durch kein deutsches übersetzt werden, welches nach gemeinem Sprachgebrauche eine ganz verschiedene Bedeutung hat.

Die Acceptation muß nicht blos schriftlich geschehen; sie muß in der gesetz- und observanzmäßigen Form ausgedrückt werden. Es ist ein großes Versehen des Gesetzgebers, daß er keine bestimmte Vorschrift gab, und nicht verfügte, die Acceptation müsse durch das Wort acceptirt, mit Beysetzung der Summe, für welche acceptiret wird, in Buchstaben ausgedrückt werden. Die Vernachläßigung dieser in Frankreich gesetzlichen Vorschrift kostete das Wechselhaus Tourton und Ravel in Paris 400000 Franken. Vide, Causes celebres.

Ein eben so arger Mißbrauch hat in Augsburg statt, wo das Wort (acceptirt) in fingerlangen Buchstaben über den ganzen Context des Wechsels geschrieben wird; denn, wenn ein Streit über die Ächtheit der Acceptation entstünde, und derselbe durch Verglei-

chung der Handschriften entschieden werden müßte, so könnte dieses unförmliche Gekritzel nicht zur Gegenhaltung dienen. Die vorzuschreibende Form wäre somit: acceptirt für (Summe in Buchstaben)

(Datum) Firma des Acceptanten).

Der §. 3tio. ist ein Gewebe von Nonsense. Niemand ist schuldig, einen Wechsel anzunehmen, es mag derselbe von wenn immer, einen Fremden oder einen Einheimischen mit oder ohne Adresse des Trassaten seyn. Es hängt bloß von dem ab, dem ein Wechsel zugesendet wird, ob er ihn an Zahlungsstatt annehmen wolle oder nicht. Will er nicht, so braucht er nicht, ihn zu protestiren, sondern schickt ihn mit der Erklärung zurück, es konverrire ihm nicht, diesen Wechsel anzunehmen.

Den §. 4to. kann man mit Recht als ein Muster von gesetzgeberischer Unvernunft anführen. Wir müssen nur, um dieses einzusehen, ein wenig anticipiren.

Wenn Jemanden ein trassirter Wechsel zugesendet wird, so muß dieser denselben dem Trassaten vorlegen, und die Aceeptation nach Vorschrift der Gesetze begehren. Verweigert

dieser die Acceptation, so muß der Präsentant den Wechsel protestiren, das ist, vor Notar und Zeugen die Acceptation begehren, und darüber, daß sie begehrt und verweigert worden sey, eine Urkunde ausfertigen lassen, deren Dupplikat er den Trassaten zusendet, von welchem, (verordnet das Gesetz) er die Bezahlung des Wechsels nach der Verfallzeit fodern kann, es möge die Valuta gelaufen seyn oder nicht, das ist, es möge der Preis des Wechsels bezahlt worden seyn oder nicht. Damit aber Jedermann die Unbilligkeit, und Unzweckmäßigkeit dieses Gesetzes einsehe, so muß ich den Leser mit den Künsten der Wechselreuterey bekannt machen.

Ein trassirter Wechsel ist eine Anweisung des Trassanten an den Trassaten eine bestimmte Summe an einen dritten zu bezahlen. Er muß demnach an den Trassaten zu fodern, oder mit ihm accordiret haben, daß er ihm (Trassanten) den Betrag des angewiesenen Geldes creditiren wolle.

Hat der Trassant wirklich eine Guthabung, über die er disponiren kann, bey dem Trassaten, so nennt man diese Guthabung Cassa-Fonds; disponirt er auf Credit, so nennt

man diesen Credit, Credit-Fonds. Wer demnach keine Fundi di Cassa oder di Credito hat, der kann auf den Trassaten keinen Wechsel trassiren.

Daran kehren sich aber unsere Handelsleute nicht. Sie trassiren auf die berühmtesten Wechsel-Häuser, wo auch nicht einmal ihr Name bekannt ist, und betrügen dadurch den, welcher ihre Wechsel kauft, im vollen Glauben, daß es ihnen damit nicht fehlen könne. Kaufleute, welche den Rumel verstehen, gehen nicht in die Falle; aber jeder andere wird dadurch betrogen.

Der Käufer remittirt den Wechsel an seinen Correspondenten, welcher die Acceptation verlangt; allein der Trassat verweigert die Acceptation mit Verweisung auf den §. 6. er sey nur 14 Tage vor der Verfallzeit zu acceptiren schuldig.

Zur bestimmten Zeit meldet sich der Präsentant; allein die Acceptation wird verweigert, weil der Trassant den Trassaten nicht angekündiget hat, daß er auf ihn trassirt habe. (Mangel Aviso) oder Mangel an Fonds 2c. Oder der Trassat acceptirt, und bezahlt dennoch nicht. Nun verfüget das Gesetz §. 410.

daß in diesem Falle der Ausgeber (Trassant) den Betrag gleich nach der Verfallzeit abführen solle. Der §. 9. legt ihm aber auf: den Betrag des Wechsels binnen 24 Stunden, nebst Zinsen, und Kösten zu bezahlen. Dazu lacht der Trassant. Er hat das für den Wechsel bezahlte Geld in der Zwischen-Zeit benutzt; über Schaden und Kösten entstehet ein Prozeß, und muß er endlich bezahlen, so macht er bankrut.

Bezahlt er, so kömmt er doch endlich damit loß, daß er bezahlt. Indessen hat er das Geld zu einer gewagten Spekulation, zu irgend einer Aufkäufeley verwendet, die ihm, wenn sie gelingt, 100 prozent einbringt. Mißlingt sie, so weiset er aus, daß er unglücklich spekuliret habe. Er entgehet den Strafen eines betrügerischen Bankruts, und die Gläubiger müssen ihren Verlust so gut verschmerzen, als sie können. Das heißt: Man erlaubt den Kaufleuten gesezlich fremdes Geld in die Lotterie zu setzen; gewinnen sie das grosse Loos, tant mieux, so sind sie reich, und werden grosse Herrn; verlieren sie, so verlieren sie doch nichts, denn sie haben mit fremden Gelde gespielet.

Jeder Unbefangene wird hieraus leicht erkennen, daß somit unsere Wechsel- und Merkantil-Gesetze den Betrug begünstigen, und den Kaufmann in den Stand setzen bey einem sehr geringen Vermögen über Millionen auf Kösten und Gefahr seine Gläubiger auf mehrere Monate, ja auf Jahre zu disponiren. In den Ländern, wo man bey grossen Handels-Verkehr durch Schaden gewitziget worden ist, hat die Gesetzgebung diesen Unfug durch schwere Strafen zu verhüten gesucht. Nach der vorigen Venetianischen Wechsel-Ordnung war jeden Wechsler verbothen auf Häuser zu trassiren, bey denen er keine liquide und disponible Fonds stehen hatte. That er es, und der Wechsel kam mit Protest zurück, so bezahlte er Schaden und Kosten, Interessen zu einem Prozent per Mese gerechnet; er büßte ferner mit einjährigen Arreste, und ihm wurde auf drey Jahre sein Comtoir gesperret.

So wie die Sachen bey uns stehen, ist die Wechselhandlung eine privilegirte Betrügerey; und das Vermögen des Publikum der Kaufmanns-Zunft Preis gegeben; unsere Handels-Gesetze bedürfen also in dieser Rücksicht einer gänzlichen Reform. Ich schlage demnach die folgenden Maaßregeln vor.

1.) Ein trassirter Wechsel ist eine Zahlungs-Anweisung des Ausstellers (Trassanten) auf einen andern (Trassaten) eine bestimmte Summe an einen dritten im Wechsel Benannten, oder dessen Ordre nach einer bestimmten Frist zu bezahlen. Wer demnach einen Wechsel trassiret auf einen Trassaten, bey dem er keine liquiden und disponiblen Fonds hat, und dafür die Valuta erhält, ist ein Betrüger, und soll als Betrüger nach den bestehenden Criminal-Gesetzen bestraft werden; auch dem Käufer des Wechsels Schaden, Kösten, und die Zinse der Valuta mit 1 prozent des Monates vergüten.

2.) Eben dieser Strafe unterliegen, die, welche Welchel auf Häuser ausstellen, deren Zahlungs-Unvermögenheit ihnen bekannt seyn mußte.

3.) Wechsel trassiren können nur bey irgend einen Merkantil und Wechsel-Gerichte den Gesetzen gemäß accreditirte Kaufleute und Wechsler.

4.) Trassirte Wechsel können nur auf eigenes Wechsel-Papier ausgefertiget werden, welches der gesetzlichen Norm gemäß durch das Wechselgericht numeriret und contrasigniret ist.

5.) Wer auf andere Papiere einen trassirten Wechsel ausfertiget, wird, wenn ein Falsum verifizirt wird, als Theilnehmer bestraft.

Die Absicht dieser Verfügung ist den Beweis der Verfälschung zu erleichtern, und das Abschwören der Wechsel überflüßig zu machen.

Das gesetzliche Papier muß mit Wasser-Marken versehen, und eigends wie das Papier der Bankzettel dazu verfertiget seyn.

Dieses Papier darf nur den Wechselgerichten verkauft werden, wo es mit Stempeln und anderen auffallenden Kennzeichen versehen, und in die behörige Form geschnitten wird.

Wer Wechsel trassiren will, kauft solche Papiere, und verlangt eine bestimmte Anzahl derselben. Diese Anzahl wird zusamm geheftet. Jedes Blatt wird Numerirt, und ein absichtlich leer gelassener Raum wird mit dem Namen des Wechslers, der sie verlangt, ausgefüllet. Dieser Raum wird nun entzwey geschnitten, die abfallenden Coupons dem Wechsler zugestellt, die abgeschnittenen Köpfe in der Registratur aufbewahret. Da ist dann keine Verfälschung möglich, die nicht alsobald entdecket werden müßte, und kein Zweifel, daß

der vorgelegte Wechsel, wenn er zu dem abgeschnittenen Kopfe paßt, von dem Unterfertigten ausgestellet worden sey.

Wir vermissen hier ferners eine wesentliche Bestimmung. Wer keine Wechsel ausstellen dürfe, ist im Art. 3. festgesetzt; aber wer kann einen präsentirten Wechsel acceptiren? dieses sollte genau durch das Gesetz bestimmt, und dabey vorzüglich auf das Wucher-Patent, das Senatus Consultum Macedonianum und Vellejanum, die sämmtlich durch eine Acceptation fingirter Wechselbriefe eludiret werden können, Rücksicht genommen werden.

Man sollte glauben, diese Wechselordnung wäre vor mehreren hundert Jahren geschrieben worden, und doch ist sie erst vom Jahre 1785. Da ließt man: 5to. ein kurzsichtiger Wechsel statt ein auf kurze Sicht trassirter Wechsel, ferner bey nächster Post zu schicken, statt: mit nächster Post; die Ursach muß eingehollet, statt erhoben werden; ein sonderheitliches Protokoll, statt: ein besonderes. §. 10. findet man Panquieurs, statt Banquiers, und dergleichen gar manche äusserst arge Sprachfehler.

§. 6. »Den Uso eigentlich zu bestimmen, »soll der halbe Uso auf 8, der ganze auf 15, »der anderthalbe auf 23, und der doppio auf »30 Tage gesetzt, und der Anfang damit gleich »den nächsten Tag nach der Acceptation ge»macht werden, im Falle aber dergleichen Briefe »auf längere Zeit hinauslaufen, ist der Zahler »nicht eher, als in 14 Tagen vor der Verfall»zeit die Acceptation zu leisten schuldig.«

Anmerkung. Der Uso ist die Zeitfrist zwischen dem Tage der Acceptation, und dem Tage der Bezahlung. Dem Gesetze gemäß muß also der Acceptant 8 Tage nach der Acceptation bezahlen, wenn der Wechsel lautet: a Uso mezzo bezahlen Herr N. N. S.

Lautet der Wechsel a Uso, so muß er 15 Tage nach der Acceptation,

wenn er lautet a Uso e mezzo, so muß er 23 Tage nach der Acceptation,

endlich wenn er lautet a Uso doppio, so muß er 30 Tage nach der Acceptation bezahlen.

Diese Bestimmung mag hingehen, aber die Verfügung, daß wenn der Wechsel auf längere Sicht lautet, der Trassat nur 14 Tage

vor der Verfallzeit zu acceptiren schuldig sey, ist sehr unklug und das Fundament der Wechselreuterey. Solche Tratten sind dann Tratten in der Luft; meistens hat der Trassant nicht einen Heller bey den Trassaten stehen; diesem ist oft auch nicht der Name des Trassanten bekannt. Allein davon erfährt der Präsentant nichts. Der Trassat verhellet es ihm, weil doch möglich wäre, daß der Trassant ihm in der Zwischenzeit Fonds anwiese, und somit $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Prozent Provision ihm entgehen würde. Um eines so kleinen Gewinnes willen setzt er den Präsentanten der Gefahr aus, Tausende zu verlieren.

Solcher Tratten in die Luft stellt der Trassant so viele aus, als er nur aufbringen kann; verkauft sie wohl auch unterm Curse; borgt wohl auch Geld auf Schuldverschreibungs-Wechsel; das Geld verwendet er zum Agiotiren; er kauft zweydeutige Foderungen um ein Spottgeld auf. Uebernimmt Lieferungen ꝛc. Gelingt es, so ist er ein reicher Mann; mißlingt es, so zahlen seine Gläubiger die Zeche.

Ein solcher Spekulant machte mit einem Jungen Edelmanne, dem der liebe Papa nicht so viel gab, als er brauchte, einen Contrakt;

er wolle ihm jährlich 30000 fl. bezahlen, jedoch gegen deme, daß, wenn der Vater (er war nur 45 Jahre alt) stürbe, er (der Sohn) ihm 500000 fl. bezahlen solle.

Um die 30000 fl. aufzubringen schlug der Spekulant den Weeg der Wechselreuterey ein. Allein nach 5 oder 6 Jahren war diese Ressource beynah erschöpft, als endlich der Vater nicht ohne Verdacht, daß er Gift bekommen habe, starb.

Nun entstund ein Prozeß darüber, ob der junge Edelmann schuldig sey, den Contrakt zu halten. Er wurde in erster Instanz dazu verfället, weil er majoren war, als er den Contrakt schloß; und weil das Senatus Consultum Macedonianum auf unsere bürgerliche Verfassung nicht anwendbar sey. Die dritte und gewichtigste Ursache blieb geheim. Der Curator (der Erbe war als Verschwender unter Curatel gesetzt worden) appellirte. Die Appellations-Schrift wurde von einem anderen Schriftsteller verfaßt; und dieser schrieb eine Abhandlung über das Senatus Consultum Macedonianum, worin er zeigte, wie sträflich der Richter sey, nach einer angeblichen Observanz contra legem, gegen nie revozirte,

öfters durch spätere Gesetze und Präjudizien bestätigte Gesetze zu sprechen; allein, gesetzt, wir hätten, schrieb er, kein solches Gesetz, so müßten wir eines machen, um das Leben der Väter vor der Erbelust der Söhne zu sichern. Wer mit einem Banditen wettet, daß sein Feind länger als 14 Tage leben werde, ist des Verbrechens des gedungenen Meuchelmordes schuldig.

Der Jud verlohr seinen Prozeß in der zweyten, und in der dritten Instanz, weil allen alten Perücken bange war, daß ihre Söhne auch versuchet werden möchten, ihrem Leben so gefährliche Wetten mit Wucherern einzugehen; der Spekulant wurde bankrut; er hatte weniges eigenes Vermögen. Seine Gläubiger bezahlten die Zeche.

Diese Wechselreuterey wäre unmöglich, wenn das Gesetz die Ausstellung solcher Luft-Wechsel scharf verpönete, und verfügte, daß jeder trassirte Wechsel, sobald er präsentiret wird, gleich acceptiret, oder protestiret werden müsse.

Einen sehr wichtigen Fall hat das Gesetz ganz vergessen. Der Trassant hat Fonds bey

dem Trassaten stehen, und dieser kann den trassirten Wechsel wohl bezahlen, allein in der boßhaften Absicht, den Trassanten zu ruiniren, acceptiret er seine Wechsel nicht. Was ist dann Rechtens?

Der Natur des Geschäftes ist es angemessen, daß der Trassant klage und beweise, daß er liquide Fonds bey dem Trassaten stehen habe; und er muß befugt seyn, diesen Beweis selbst durch die Bücher des Trassaten herzustellen, wenn er keine anderen Beweismittel hat.

Beweiset er, daß der Trassat disponible Fonds in Händen hatte, und daß er Zahlungsfähig war; so muß dieser auf das schärfeste bestraft, und aus der Matrikel auf immer ausgestrichen werden.

§. 7. »Bey Wechselbriefen, so medio »des Monats lauten, ist der 15t. als der Ver»falltag zu verstehen; der eigentliche Zahltag »soll aber der Montag, und bey einem einfal»lenden Feyertage, der nächste Werktag be»stimmt seyn, wo folglich alle Briefe, so am »Dienstage bis inclusive Sonntag verfallen, »an dem folgenden Montage, diejenigen aber, »die selbst am Montage verfallen, am künftigen »Zahltage zu beziehen sind; dagegen müssen die

»Briefe, die auf a piacere oder a vista lauten, »längstens innerhalb 24 Stunden bezahlt wer»den, welches auch von den nach der Verfall»zeit eingelaufenen Wechselbriefen zu beobach»ten ist. Im Falle endlich, daß Acceptant »in demjenigen Orte nicht wohnt, auf den der »Wechselbrief zahlbar ausgestellet ist, folglich »die Acceptation durch Schreiben oder Ein»lieferung des Wechselbriefs erst besorgt wer»den muß, so wird die Verfallzeit nicht von »dem Tage der Acceptation sondern von dem »Tage angerechnet, an welchem der Innha»ber des Wechselbriefs um die Acceptation »schreibt.«

Anmerkung. Nothwendige, aber gleichgültige Bestimmungen des Zahlungs-Tages, bey denen weiter nichts auffällt, als die Verkehrtheit der Worte des Gesetzes, und die Undeutlichkeit der Begriffe des Verfassers. So lange die Acceptation nicht erfolget ist, kann der Trassat nicht Acceptant genannt werden.

§. 8. »Alle a Vista et Uso allhier ausge»stellten Wechselbriefe können von dem Innha»ber dessen an alle andern Plätze girirt, oder »directe nach den Zahlungsort ohne Schaden »des Innhabers gesandt werden.«

Anmerkung. Dieser Artikel ist ein leidiges Gallimathias. Wie kann dann ein Wechsel zugleich a vista (auf Sicht) und doch a Uso, das ist 14 Tage nach Sicht gestellet seyn? Der Ueberrest des Artikels ist mir eben so unverständlich.

§. 9. »Bey den ausser Lands nicht accep»tirten, nicht bezahlten, und mit Protest zu»rückgelaufenen Wechselbriefen soll der Ausstel»ler innerhalb 24 Stunden des Kapitals, In»teresse, oder Rückwechsels, und andern erwie»senen Schäden wegen Wiedererseßung und »Bezahlung leisten; der Gläubiger hingegen »keineswegs verbunden seyn, den Protest und »zurückgelaufenen Wechselbrief wieder zurück zu »schicken, oder einen neuen anzunehmen. Im »Falle aber der Protest ohne Wechselbriefe »zurückkäme, und zur Acceptation noch Hof»nung wäre, ist nichts destoweniger der erste »Girant schuldig, dessen Betrag nebst dem »Rückwechsel, und andern Unkosten im baaren »Gelde bey dem Wechselgerichte zu erlegen, »und seinem Gläubiger Bürgschaft zu leisten.«

Anmerkung. Dieser Artikel, wenn er in das deutsche Uebersetzt würde, dürfte folgendermaaßen lauten: Wenn ein trassirter

oder girirter Wechsel (vorher hätte also das Giro und die rechtlichen Wirkungen desselben erkläret und bestimmt werden sollen) nicht acceptiret, oder zur Verfallzeit nicht bezahlt, und folglich mit Protest dem Aussteller, oder den Giranten zurückgesendet wird, so soll der Aussteller binnen 24 Stunden (a dato ?) den Betrag des Wechsels nebst Interessen (a dato? der Ausstellung); auch allen erweislichen Schaden ersetzen, und bezahlen.

Die Worte aber, (der Gläubiger..... einen neuen anzunehmen) haben gar keinen Sinn. Wenn der Wechsel nicht acceptiret, oder nicht bezahlt worden ist, so muß der Präsentant den Wechsel mit dem Proteste an seinen Bevollmächtigten in dem Orte, wo das Wechselgericht des Ausstellers sitzt, senden, damit der Mandatarius den Ersatz fodern könne.

Ist der Wechsel durch Giro an den letzten Inhaber, und Präsentanten gekommen, so muß der Protest und der Wechsel an einen Anwald gesendet werden, der bey dem Wechselgerichte jenes Giranten, an welchen der Inhaber des Wechsels seinen Regreß suchen will, Klage erheben kann. Warum nun nach den

Gesetze nur der erste Girant, das ist der, auf dessen Ordre der Wechsel lautet, den Betrag baar erlegen, oder Caution stellen soll; warum die übrigen Giranten dazu nicht verpflichtet werden, ist mir unerklärbar, und ein Beweis, daß der Verfasser des Gesetzes vom Gange der Wechselgeschäfte nichts verstund.

Wenn ein Wechsel, es sey ein trassirter, oder ein Schuldverschreibungs-Wechsel (Wechsel auf den Aussteller selbst) a Ordre lautet, so kann der, zu dessen Gunsten er ausgestellt ist, sein Recht an wen er will durch Giro cediren; durch das Giro wird der, dem er cedirt wird, Eigenthümer, und kann ihn einem dritten vierten 2c. cediren (giriren) der letzte Cessionar ist dann der Präsentant. Erfolgt die Acceptation und die Bezahlung nicht, so wird der Wechsel protestiret, und dieser Protest dem angekündiget, welcher den Wechsel dem Präsentanten cedirt hat, und somit zur Schadloshaltung verpflichtet ist.

Allein die meisten Wechselgesetze geben dem letzten Inhaber das Recht, unter allen Giranten den zu wählen, der ihm beliebt, und diesen auf Schadloshaltung zu belangen, je-

doch mit dem Anhange, daß dann alle späteren Cessionäre von aller Haftung liberiret werden.

Der Natur des Wechsel-Prozesses nach, muß Jeder, der aus einem liquiden Wechselgeschäfte belangt wird, entweder bezahlen, oder das Geld depositiren. Warum aber hier diese Verbindlichkeit nur dem ersten Giranten auferlegt wird, ist mir unerklärbar. So kann es nicht bleiben.

§. 10. »Bey Wechselschulden doch mit »Ausschluß aller andern Schulden, kömmt das »Interesse, wenn es in dem Wechselbriefe nicht »eigentlich bestimmt ist, nach dem Mercantil-»Fuß a $\frac{1}{8}$ pr. Wochen anzurechnen; kein höhe-»res aber darf bey der §. 3. Sub Lit. N. »festgesetzten Strafe gefordert, noch genommen »werden: doch wird den berechtigten Panqui-»eurs, und dergleichen großen und Wechsel-»Negotia treibenden Kaufleuten vergönnt, bey »den auf baar Geld lautenden Wechselbriefen »nebst obigen Interessebetrag auch noch eine »im Mercantili herkommliche und erlaubte »und dem Geschäfte angemessene Provision »anzusetzen.«

Anmerkung. Man ersinne eine vernünftige Ursache, warum den Panquieurs und den grossen Wechsel Negotia treibenden Kaufleuten nebst den Zinsen noch eine Provision gestattet wird. Wechsel (trassirte) sind so gut eine Waare als eine andere. Nun ist noch Niemanden eingefallen, dem Kaufmanne, der mir Tuch, Spezerey ꝛc. Waaren liefert, zu erlauben, mir nebst dem bedungenen Preise noch eine Provision anzurechnen. Er gewinnt ja ohnehin, oft weit mehr, als recht und billig ist, am Preise, den er für seinen Wechsel fodert. Provision gehöret dem Wechsler nur dann, wenn er als Commissionar handelt. Dieses wissen die Kaufleute ohnehin; auch fällt keinem, der einen Wechsel kauft, ein, dem Verkäufer einen Kreuzer Provision zu bezahlen.

Aber die Layen werden dadurch geprellet. Erst kürzlich erhielt ein Bürger von München, der 2700 fl. in Oesterreich zu erheben hatte, einen Wechsel auf Augsburg für diesen Betrag. Sein Anwald verstund das Wechselgeschäft nicht, und trauete der bekannten Redlichkeit des Wechslers, der 80 fl. für seine Mühe nahm, einen drey Finger breiten Fleck Papier zu beschreiben.

§. 11. »Pfänder in Wechselsachen können »nur in soweit von andern Gläubigern mit »Arrest belegt werden, als des Ausgebers Fo»derung weniger beträgt, und der Innhaber »ist berechtigt, daß Pfand bis zur annehmli»chen Genugthuung zu behalten, nach der »Verfallzeit aber ist er es schuldig durch das »Wechsel- und Mercantil-Gericht taxiren, »und im Bedürfnißfalle durch selbes öffentlich »so gut als möglich verkaufen zu lassen; der »Ueberrest aber muß bey gedachtem Gerichte »hinterlegt, und dem Eigenthümer, wenn »hierauf kein Verbot geschlagen ist, zurückge»geben werden.

Anmerkung. Damit ist noch lange nicht Alles in Beziehung auf das Pfandrecht auf die dem Wechsel-Inhaber verpfändete Effekten ausgemittelt. Es giebt ja privilegirte Hypothekar-Gläubiger. Es muß also das Pfandrecht des Wechsel-Creditors bey ausbrechender Gant näher mit Beziehung auf die Confurs-Ordnung bestimmt werden.

Hier kann nur von Schuldverschreibungs-Wechseln und nicht von trassirten Wechseln die Rede seyn. Man ersinne doch eine vernünftige Ursache, warum eine Foderung grö-

ßere Vorrechte haben soll, wenn der Schuldbrief mit den Worten anfängt; a dato . . . bezahle ich ꝛc. als wenn er lautet: Ich Unterfertigter bekenne hiemit ꝛc.

§. 12. »Wenn die Protestation geschehen »ist, und der Wechselbrief nebst dem Protest »nicht zu seiner Zeit zurückgesandt worden, »kann sich der Innhaber auf seine Gefahr an »den Bezogenen halten, aber weiter soll er an »Jemand andern sich zu regressiren nicht be»fugt seyn.«

»Die ordentliche Protestation hat auch »alsdann Platz, wenn der Acceptant des »Wechselbriefs nicht die ganze Summa nach »der Verfallzeit, sondern nur die Hälfte da»von, oder gar nur einen Theil zu entrichten »sich äußern würde, wo es dem Innhaber »überlassen ist, die angebotene Theilzahlung »zu begnehmigen; doch ist er gehalten, den »Rückstand auf dem Wechselbriefe zu be»merken.«

»Präsentirte Briefe, wenn sie von dem, »auf welchen sie lauten, nicht acceptirt wor»den sind, können von dem Innhaber vor »allen andern acceptirt werden, ausser es

»wäre ein solcher Brief schon an einen andern »recommandirt; es ist aber in der vorge»nommenen Protestation zu melden, daß die »Acceptation zur Ehre des Trassanten oder »Giranten geschehen; folglich ist bey der Be»zahlung der Protest nicht mehr nöthig; von »diesen aber, welche mit der Acceptation nicht »honorirt worden, soll der Protest di non »accettatione, und auf Verfallzeit di non »pagamento levirt werden; würde aber der»jenige, auf den der Wechselbrief ausgestellt »ist, erst bey der Verfallzeit solchen anzuneh»men sich erklären, so soll zwar derjenige, der »zuvor honorirt wurde, zurückzustehen schul»dig, doch die Provision und Spesen zu fo»dern befugt seyn.«

Anmerkung. »Wenn der Wechselbrief »und der Protest nicht zu seiner Zeit (zu wel»cher Zeit?) zurückgesendet worden,« (an wen zurückgesendet? §. 9. heißt es ja: der Gläubiger sey nicht schuldig den Protest und den zurückgelaufenen Wechsel zurückzusenden.)

»Der Inhaber soll sich auf seine Gefahr »in diesem Falle an den Bezogenen hal»ten.« . . . (Wer ist der? doch nicht der Trassat, der die Acceptation verweigert hat,

und an dem also der Protestirende auch nicht einen Schatten eines Klagerechtes hat.)

Der Abschnitt Präsentirte Briefe ꝛc ist ebenfalls ein unverständliches Kauderwelsch. Der Inhaber ist ja der Präsentant, welcher die Bezahlung zu fodern hat; wie kann also dieser den von ihm selbst präsentirten Wechsel acceptiren?

§. 13. »Acceptationen von Frauen, Be»dienten und andern, die keine schriftliche »Vollmacht von dem Principal aufweisen kön»nen, sind allezeit ohne Wirkung, und hat »man sie ohne Vollmacht angenommen, bleibt »der Rrgress, wie in allen Fällen, bey dem »Acceptanten zu suchen übrig. Der Princi»pal soll auch nicht für den Factor, wenn »dieser auf seinen eigenen Namen oder Ordre »Gelder disponiret hätte, oder für den Be»dienten, wenn ihm ohne Wissen, oder vorläu»figer Recognition des Principalens Geld oder »Waaren ausgefolget worden wären, zu haf»ten verbunden seyn; so, wie man gedachten »Principalen nie zur Praestation anhalten »kann, ausser er hätte seinem Bedienten die »Vollmacht zu negotiren gerichtmaßig er»theilt.«

Anmerkung. Acceptiren kann nur der, wecher die Firma des Handelshauses führet. Allein durch diese Verfügung kann ein Fremder wieder leicht betrogen werden. Er präsentirt seinen Wechsel. Der Buchhalter oder des Cassier acceptirt. Am Verfallstage fodert der Fremde die Bezahlung. Der Prinzipal eröffnet ihm, sein Buchhalter habe keine Vollmacht zu acceptiren. . . . Der Institor muß nach Recht und Billigkeit für seine Faktor und Commis haften; und ganz gewiß dann, wenn erweißlich ist, daß der Commis öfters mit Vorwissen des Prinzipals acceptiret habe.

§. 14. »Wechselbriefe werden verjähret, »wenn innerhalb eines ganzen Jahrs nach der »Verfallzeit dem Schuldner davon keine Mel»dung, so gerichtlich oder durch einen Nota»rium geschehen muß, gethan wird, und sollen »diese verjährten Wechselbriefe des Wechsel»rechts beraubt seyn, und nur für einen ge»meinen Schuldschein gelten.

Anmerkung. Die Wechselbriefe werden nicht verjähret, aber die Privilegien desselben können verjähret werden.

§. 15. »Acceptirte Wechselbriefe, wenn sie »verlohren gehen, verbinden den Gläubiger, »der die Acceptation einbekennt, zur Zah»lung, jedoch gegen hinlänglicher Versicherung, »daß er im Uebrigen schadlos gehalten werde; »die geläugnete Acceptation aber hat der »Eigenthümer des Wechselbriefes, oder dessen »Mandatarius zu beweisen.

Anmerkung. Wenn ein acceptirter Wechsel verloren geht, und der Trassat läugnet die Acceptation, so muß freylich der Präsentant beweisen, daß derselbe acceptiret habe, aber wie? Kann er fodern, daß der Trassat sein Correspondenz-Buch vorlege? Dieses sollte bestimmt werden.

§. 16. »Girirte Briefe wollen Wir aller»dings für gültig anerkennen, doch sollen sol»che indossirte Briefe mit den Eigenschaften »jedes anderen vollkommen begabt seyn; die »ohne Cession praesentirten und acceptirten »Briefe ist der Acceptant bis zu ausgefolgter »Indossirung oder hinreichender Legitimation »zu bezahlen nicht schuldig.

Anmerkung. Welchem von Gott und Verstande verlassenen Gesetzgeber ist es je eingefallen, Wechselbriefe darum, weil sie giriret

ſind, für ungültig zu erklären? Jeder Eigenthümer kann nach Belieben über das, was ſein iſt, disponiren, alſo kann auch jeder Eigenthümer eines Wechſels denſelben, wem er will, cediren, und es iſt gleichgültig, ob er die Ceſſions = Urkunde auf den Wechſel ſchreibt, wo ſie dann Giro heißt, oder auf ein beſonderes Blatt ſchreibt. Allein die Krämer = Induſtrie mißbrauchte dieſe Befugniſſe, um Wucher zu treiben, und den Wuchergeſetzen, den Senatus Consulto Macedoniano et Vellejano zu entgehen. Sie ließen durch einen bankrutirten Kaufmann einen Wechſel auf den jungen Verſchwender, oder den, der in dringender Noth Geld ſuchte, und deren Ordre traſſiren; und verſprachen ihm das verlangte Geld, wenn er den Wechſel (der weit mehr betrug) girirte.

Der an die Geſetze und Formen gebundene Richter mußte mit blutenden Herzen dem Betrüger, dem Wucherer ſeinen Arm leihen, um den Leichtſinnigen, oder Unglücklichen zu plündern. Darum wurde in einigen Ländern nicht der girirte Wechſelbrief, aber die Indossatur, die Cession durch das Giro für Wechſelrechtlos erkläret.

Dieser Artikel verfüget die Gültigkeit der Indossatur, und gewahret somit dem Giro das Wechselrecht. Allein der Schriftsteller vergaß, was das Wesentlichste ist, die Form des Giro, und der aus demselben entstehenden Verbindlichkeiten deutlich zu bestimmen. Soll also dieser Unfug fortbestehen, so wäre er folgendermaaßen zu beschranken.

1.) Jeder Eigenthümer eines Wechsels, der die freye Disposition seines Vermögens hat, kann sein Recht an wen immer durch eine legale Cessions = Urkunde übertragen.

2.) Durch diese Cession erwachsen ihm gegen den Cessionar keine anderen Verbindlichkeiten, als die, welche in der Urkunde bestimmt sind.

3.) Entstehen hierüber zwischen dem Cedenten, und den Cessionar Streitigkeiten, so entscheiden die bürgerlichen Gerichte.

4.) Immatrikulirte Wechsler und Kaufleute können trassirte, aber keine anderen Wechsel durch Indossatur an andere übertragen, wenn der Wechsel a Ordre gestellet ist.

5.) Wer diese Cessions = Art vorwählt, hat die folgenden Worte auf den Rücken des

Wechsels zu schreiben. Für mich an den Herrn (Namen des Cessionars, oder dessen Ordre). (Ort) Datum).

Namen des Cedenten von der Hand des die Firma führenden.

6.) Die Unterschrift in Bianco ist ungültig, und Wechselrechtlos.

7.) Die rechtlichen Wirkungen dieser Cessions-Art, Giro genannt, sind die folgenden:

a) Der Girant haftet dem Giratar für die Liquidität, und die Bezahlung des Wechsels.

b) Die Streitigkeiten hierüber gehören vor das Wechselgericht, wie alle Wechselklagen.

c) Wird der Wechsel protestirt, so ist der Cessionar berechtiget, den Betrag des Wechsels sammt Zinsen, Kosten und Schaden vom Cedenten zu fodern, und dieser soll angehalten werden, den ganzen Betrag binnen 24 Stunden abzuführen.

d) Wer wissentlich und absichtlich einen ungültigen und uneinbringlichen Wechsel giriret, wird nach den Gesetzen als Betrüger bestraft, und sein Name aus der Handlungs-Matrikel gestrichen.

e) Lautet das Giro a Ordre, so kann der Cessionar (wenn er ein immatriculirter Kaufmann ist) den Wechsel an einen dritten giriren. Dem zweyten Giranten liegen eben die Verbindlichkeiten ob, wie dem ersten.

f) Eben dieses hat statt, wenn der zweyte Girant den Wechsel zu Gunsten eines dritten indossiret.

g) Wenn ein von mehreren Giranten indossirter Wechsel nicht acceptiret, oder nicht bezahlt wird, so soll ihn der Präsentant protestiren, und er ist befugt, den Betrag und Ersatz von irgend einen der Giranten zu fodern, oder auch den Aussteller selbst zu belangen.

h) Wendet er sich an den letzten Giranten und wird er nicht binnen 24 Stunden von demselben befriediget, so kann er Jeden bis zum Aussteller der aufsteigenden Reihe nach belangen; allein belangt er irgend einen aus der Reihe, so sollen die nachfolgenden Giranten von aller Haftung frey seyn; es wäre dann Sache, daß sie wissentlich und gefließentlich ungültige, oder uneinbringliche, in der Gant liegende Wechsel giriret hätten.

i) Keine Ehegattin kann einen zu Gunsten ihres Gatten, oder dessen Ordre trassirten, oder von ihm girirten Wechsel durch Giro übertragen.

k) Bey allen hierüber entstandenen Streitigkeiten, wie überhaupt in Wechselklagen, ist der Beweisführende befugt, die Vorlegung der Bücher und Correspondenz seines Gegners zu verlangen. Wird sie verweigert, so soll der Richter jene Thatsachen, welche durch die Vorlegung der Bücher erwiesen werden konnten, gerichtlich für wahr annehmen.

l) Offenbaren sich Verdachts-Gründe, daß Wucher oder Betrug, Hinterlist mit unterlaufen sey, so soll das Gericht die Untersuchung der Handlungs-Bücher von Amtswegen verordnen.

§. 17. »Briefe, die auf Messen trassirt »worden, ist man nicht schuldig eher als in »14 Tagen vor der Messe auszustellen; die Ac- »ceptation aber soll bey denen, die von aus- »wärtigen Messen und Märkten kommen, erst »einem Tage nach den eingetroffenen ordentli- »chen Posten oder Boten, welche das Ende des »Markts ankündigen, geleistet werden; dagegen »müssen diejenigen Briefe, die in Jahrmärkten

»ausgestellt sind, gleich in der ersten Woche »acceptirt, und die Acceptirten in der letzten »Woche drey Tage vor Ende des Markts be=»zahlt werden.«

Anmerkung. Dieser Artikel ist ebenfals ein sehr arger Mißgriff des Schriftstellers. Niemand kann gerichtlich verhalten werden, Wechsel zu trassiren, und es hangt lediglich von ihm ab, wenn er sie ausfertigen wolle; dieser Theil des Gesetzes ist also ganz ohne rechtlichen Sinne.

Die Verfügung, daß die Acceptation der Wechsel, welche von auswärtigen Messen und Märkten kommen, erst einen Tag nach Anlangung der Postbothen, welcher das Ende des Markts ankündiget, geleistet werden solle, ist eine verkehrte Generalisirung des §. 8. des 3ten Kapitels der Augsburger Wechselordnung, welcher sich auf Lokal=Verbindungen Augsburgs mit dem Bozner Markte bezieht. Dieser Artikel verfüget nur, daß der Trassat nicht schuldig sey, die Bozener Wechsel vor Ankunft des Bothen zu acceptiren. Unsere Wechsel=Ordnung dehnt, ohne der mindesten Ursache, diese Verfügung auf alle für auswärtige Messen trassirte Wechsel aus.

Die Augsburger Wechsel-Ordnung sagt: der Trassat sey nicht schuldig die Bozener Wechsel früher zu acceptiren. Die Baerische Wechselordnung sagt: die Meßwechsel sollen erst nach Ankunft der Post acceptirt werden, welche das Ende der Messe ankündiget.

Die Verfügung: Dagegen müssen diejenigen Briefe ꝛc. ist ebenfalls ein Contressens, und bezieht sich wieder auf Lokalitäten, indem sie voraussetzt, daß die Messe mehr als zwey Wochen daure, und stimmt auch mit dem Marginale nicht zusamm. Man erräth, daß der Schriftsteller verordnen wollte; es sollen Wechsel, deren Verfallzeit auf die Meßzeit bestimmt ist, und im loco der Messe zu bezahlen sind, in der ersten Woche acceptiret, und die Acceptirten drey Tage vor Ende der Messe bezahlt werden.

Solche Wechsel lauten wie folgt: Künftige Münchner drey Königs Messe 1817 bezahlen Sie an die Herrn N. N. ꝛc. Solche Wechsel müssen in der ersten Woche acceptiret, in der letzten bezahlt werden; es sollte also heißen: Briefe, welche auf Jahrmärkte gestellet sind, statt, die in Jahrmärkten ausgestellet sind.

§. 18. »Alle Wechselbriefe, welche in »Münz lauten, müssen mit Conventions= »Gelde bezahlt werden, außer es wären darinn »andere Sorten expresse bedungen, welche »man sodenn nach Tenor des Wechselbriefs »auszuzahlen schuldig ist; in Ermanglung der »Species aber soll man sich mit dem Innha= »ber des Wechselbriefs gleich bey der Accep- »tation verstehen, und diese ordentlich beyse= »tzen, diejenigen Wechselbriefe hingegen, die »in Current lauten, müssen mit Conventions= »Thalern das Stück ad 2 fl. bezahlt werden.«

Anmerkung. Auch nicht ein Artikel, der nicht wesentlicher Verbesserungen bedürfe. Die Worte (welche in Münze lauten), ist Nonsense. In allen Wechseln, welche in Baiern zu bezahlen sind, wird die Valuta in Gulden ausgedrückt, und keiner lautet auf Münze, oder in Münze.

§. 19. »Es sollen ingleichen zu Beybehal= »tung der Ordnung und leichterer Vermei= »dung des Betrugs von dem sämmtlichen Han= »delsstande jederzeit einige Mäkler oder Sen- »salen aufgenommen, dem Wechsel = und Mer- »cantil-Gerichte ad approbandum vorgestellt, »und alda verpflichtet werden, welchen aber

»verboten ist, für ihre eigne Rechnung Wech»selbriefe auszustellen, oder einen Geldwechsel »zu treiben, oder in ein anders Handels»Negotium, weder unter ihrem eignen, noch »andern verdeckten Namen sich bey Verlurst »ihres Amts ohne Vorwissen des Wechsel- und »Mercantil-Gerichts zu mischen«

Anmerkung. Und wenn diese Mäkler für gut befinden, sich an das Verboth nicht zu kehren, was geschieht ihnen?

§. 20. »Dieser geschwornen Sensalen»Verrichtung aber ist 1mo. die zwischen zween »Negotianten oder andern Personen geschlosse»nen Wechsel- oder Handlungs-Negotia, »wenn ihnen solche angezeigt werden, in ih»ren mit dem Wechsel- und Mercantil-Ge»richtsinsiegel authentisirten Büchern vorzu»merken, wo sodenn diese Geschäfte eben so »ihre Gültigkeit erhalten, und die Contrahen»ten diese auf die nämliche Weise zu praesti»ren schuldig sind, als wenn sie Wechselbriefe »ausgestellet hätten. Ferners sollen 2do. die »Sensalen schuldig seyn, diejenigen Wechsel »oder Handlungs-Negotia, die ihnen von »Handelsleuten oder andern zu betreiben über»tragen werden, jedoch gegen der gewöhnli-

»en Gebühr zu besorgen, und haben sie deß»wegen bey dem Gerichte keine weitere spe»cial - Vollmacht nöthig. Und gleichwie Wir »3tio. mißfälligst vernommen, daß verschiedene »Leute sich mit Geldaufbringen abgeben, durch »derer unerlaubte Unterhandlung Uebervor»theilung und übermäßige Foderungen respec»tive Aufbringerlohn diejenigen Personen, die »derer bisher bedürftig waren, in ein noch »größeres Unglück und Schaden versetzet wor»den, so wollen Wir von nun an alle diese »Aufbringer bey Vermeidung ergiebiger, auch »allenfalls öffentlicher Leibsstrafe gänzlich ab»geschafft, und dagegen ein ordentliches in der »Person des von dem Wechsel- und Mercan»til-Gerichte beeidigten Sensalen bestehendes »Fragamt- oder Addresse-Comtoir errichtet »haben, daß alle diejenigen, die Gelder aus»lehnen, oder aufnehmen wollen, die Anzeige »bey gedachtem Amte machen können; dieser »Sensal soll aber unter hinlänglicher Strafe »keine andere, als die taxordnungsmäßige »Provision nach zu Stand gebrachten Ge»schäften zu fordern berechtigt seyn.«

Anmerkung. Diese Verfügung ist so unjuristisch, ich möchte sagen, ungereimt, daß

sie durchaus nicht bestehen kann, und so viel ich weiß, auch nicht geachtet wird. Die bloße Aufzeichnung des Sensalen in sein Vormerkbuch, wenn sie nicht mit der Unterschrift der Contrahenten versehen ist, kann keine Fidem vor Gericht haben. Ebenso widerrechtlich ist die Bewilligung, daß die Sensalen auch ohne spezieller Vollmacht vor Gericht die Partheyen vertreten, und ihre Geschäfte führen können.

Die Gesetze gegen die Proxeneten (Geld-Kupler) sind so alt als fruchtlos, und ihnen zum Trotze geht Alles noch weit schlimmer als vorher, seit dem das Land und Leut verderliche Agiotiren mit Staats-Papiren an der Tagesordnung ist. Nun ist eine wahre Schacher-Wuth in die Leute gefahren, und man ist verlegen, zu bestimmen, ob die Beschnittenen oder Unbeschnittenen die ärgeren Juden sind.

§. 21. »Würden sich endlich Fälle ereig»nen, von denen in diesem Wechselpatente und »dieser Ordnung nichts angemerkt ist, sollen »sie der Billigkeit nach entschieden, und haupt»sächlich die in Augsburg letzthin erneuerte »Wechselordnung zur Richtschnur genommen »werden.«

Anmerkung. In Subsidium gilt die Augsburgische Wechselgerichts-Ordnung. Sie ist besser, vollständiger als die Baierische, aber äußerst weit davon auf die ächten Verhältnisse der Staats-Klugheit und der Billigkeit gegründet zu seyn. Wer ein neues Gesetz macht, und dem freystehet aus anderen Gesetzen, was gut und zweckmäßig ist, in das seine zu übertragen, dem gelangt es nicht zu Ehre, wenn er ohne Sachkenntniß ein unförmliches Monstrum kompilliret, und ein fremdes Gesetz in subsidium recipiret.

Endlich, was am merkwürdigsten ist, wird der Richter angewiesen, bey diesem Wechsel-Contrakte, der seiner Natur nach Strictissimi juris ist, secundum aequm et bonum (nach Billigkeit) zu urtheilen. Der Gesetzgeber nimmt also mit der einen Hand, was er mit der andern giebt; und dadurch, so wohl als durch die vorgeschriebene Prozeß-Ordnung verliert das Gesetz seine Zweckmässigkeit, und der Wechsel-Prozeß wird ein sehr langweiliger summarischer Prozeß.

Von dem Gerichte und der Gerichtsbarkeit.

Alle die in dieser Abtheilung enthaltenen Verfügungen gehören eigentlich in die Prozeß-Ordnung. Hier werde ich mich darauf beschränken, zu untersuchen, ob es nothwendig sey, ein eigenes Merkantil-Gericht für Wechsel- und Handlungs-Sachen zu errichten. Daß diese Gerichte nicht nothwendig seyen, ist schon oben bewiesen worden. In England und in der Schweiz bestehen keine Wechsel-Gerichte; alle Wechsel- und Handlungssachen werden dort von den natürlichen und ordentlichen Richtern untersucht und abgeurtheilt. Wird man sagen, daß zu Schlichtung der oft nur zu verwickleten Handlungssachen Sachkenntnisse erfodert werden, die man auf der Universität nicht lernt? Da müßten dann so vielerley Tribunalien errichtet werden, als verschiedene Streitigkeiten entstehen, zu deren Entscheidung Kunstkenntnisse erfodert werden; da müßte man dann ein aus Architekten zusammengesetztes Collegium haben um Baustreitigkeiten zu entscheiden; müßte Berg-Ge-

richte, Acker-Gerichte, Wasserbau-Gerichte, Gerichte ohne Ende errichten, wenn man für jeden streittigen Gegenstand, zu dessen Beurtheilung Kunstverständige nothwendig sind, an ein eigenes Collegium von Kunstverständigen verweisen wollte.

In die krummen Schleichwege der Handlungs-Spekulation, die sich meistens hart am Galgen und am Pranger vorbeyschlängeln, soll sich weder der Richter noch der Gesetzgeber einlassen. Nur in den Fällen, wo ihm die Thatsachen klar und bestimmt dargeleget werden können, soll er sein Amt deutlichen und bestimmten Gesetzen gemäß handeln, und alles von der Hand weisen, was nicht in die von den Gesetzen vorgeschriebenen Formen paßt. Erachtet der Gesetzgeber, es sey nothwendig, zu Gunsten der Wechsel-Geschäfte Ausnahmen von den gemeinen Rechten zu machen, so erinnere er sich immer, daß jede Begünstigung einer Classe der Bürger eine Bevortheilung aller übrigen Classen sey, wenn die Wirkung der Begünstigung sich nicht auf diese Classe beschränkt; diesemnach sollte Wechselrecht blos für diese Classe gelten, aber keinesweges auf die übrigen Bürger ausgedehnet

werden. Nur immatrikulirte Wechsler und Kaufleute sollten befugt seyn Wechsel auszustellen, zu trassiren, zu giriren, zu acceptiren. Die Zankereyen über die Theilung ihres Schmußes unter sich mögen sie durch Schiedsrichter aus ihrer Mitte austragen.

Es ist ein arger Fehler unserer Gesetzgeber, daß sie sich in Alles mischen, Alles reguliren, beordinanziren wollen, was sie durchaus nicht angehet Da machen sie sich ungeheuer viele unnütze Geschäfte, und verfallen in die gröbsten Widersprüche. Sie setzen Wechsel- und Merkantil-Gerichte aus Kaufleuten zusammen, weil zu Beurtheilung der Handlungs-Geschäfte gelernte Handelsleute als Kunstverständige nothwendig sind, und überlassen doch die Verhandlung der Kaufmännischen Ganten, die weit mehrere Handlungs-Kenntnisse erfoderen, dem ordentlichen Richter. Sie erwägen nicht, daß der Geist eines solchen Tribunals immer kaufmännisch, und gegen den Vortheil der übrigen Staatsbürger, gegen das Interesse des Staates bey allen Geldgeschäften gerichtet seyn müsse, und daß der Staats-Credit keinen gefährlichern Gegner haben könne, als den Credit der Kaufmännischen Gilde, die

in ihren Scontro-Tagen die Staats-Papiere so hoch, oder so nieder taxiret, als ihnen conveniret. So ist es auch in allen anderen rechtlichen Gegenständen. Ist es nicht lächerlich, wenn man ein Dutzend grundgelehrte Räthe, Doktoren, Advokaten, sich Tage lang darüber den Kopf zerbrechen sieht, ob das Kauderwelsch eines Testators, die Worte eines Contraktes so, oder so zu verstehen seyen? Warum bindet man nicht alle rechtlichen Geschäfte an bestimmte unabänderliche Normen und Formen? Warum muß der Richter die Garantie jeder albernen Laune, die Exekution jedes thörichten Einfalls übernehmen? Von hunderten fielen 99 Prozesse weg, und die überbleibenden wären leicht zu entscheiden, wenn unsere Gesetzgeber sich nach den Unwandelbaren Grund-Verhaltnissen der Dinge, und nicht nach den Launen des Privaten richten zu müssen, glaubten.

Wir haben zu sehr diese Grundverhaltnisse aus dem Gesichte verlohren, um den guten Weg wieder zu finden. Man würde geradezu den für einen Narren erklären, der ernstlich vorschlüge, plötzlich alle Credits-Gesetze aufzuheben. Die Juden, Wucherer, Kaufleute

würden wie die Gänse im Kapitole schreyen, daß ein Reich, wo nur Zug für Zug gehandelt würde, und Jeder, was er kauft, baar bezahlen müßte, gar nicht bestehen könne. Nur nach und nach könnte eine so erwünschliche Reform statt haben. Bey allen deme wird aber jeder Unbefangene mit hinreichender Sachkenntniß ausgestattete Selbstdenker erkennen, daß unsere Credits-Gesetze, das ist, unsere Wechselgerichts-Ordnung, so wie sie ist, nicht bestehen könne, und ein wahrer Schandfleck unserer Gesetzgebung sey.

Es kann nicht der Wille einer Regierung seyn, den Wucherer zu begünstigen, und diese Blutigel mit dem Blute aller übrigen Bürger-Classen zu mästen. Man hebe also das Wechselrecht für alle auf sich selbst gestellte Wechsel, die doch eigentlich nur Schuldscheine sind, auf.

Erachtet die Regierung, es sey nützlich, liquide und unverdächtige Foderungen durch schleunigere Justiz zu begunstigen, so weise er ihnen den summarischen Prozeß an.

Nur trassirte Wechsel sollten Wechselrecht haben, aber nur für immatrikulirte Wechsler

und Kaufleute unter sich, durchaus nicht für die übrigen Classen der Bürger. Nur diese sollten befugt seyn, Wechsel zu trassiren, zu acceptiren, zu giriren, und an die wechselrechtlichen Folgen dieser Handlungen gebunden seyn. Für die übrigen Bürger = Classen soll ein trassirter Wechsel weiter nichts seyn, als eine Zahlungs = Assignation, die Acceptation eine Zusicherung zu bestimmter Zeit einen bestimmten Betrag zu bezahlen, das Indossiren, die Cession einer Foderung. Was nach gemeinen bürgerlichen Rechten in sochen Fällen Rechtens ist, soll auch in Wechselfallen für die nicht wechselprivilegirte Bürger = Classen Rechtens seyn, wenn sie Beklagte sind, das Wechselrecht aber gegen die Wechselprivilegirten gelten, wenn sie belangt werden.

Das Wechsel = Gericht mag fort bestehen, aber nur in den Fällen kompetent seyn, wenn der Kläger und der Beklagte Wechsler oder Kaufleute sind. Es mag dann nicht nur über Wechsel = Negotien, sondern auch über andere Handlungs = Streittigkeiten richten, als gesetzliche Schiedsrichter. Die Regierung überlasse ihnen die Wahl, und die Bezahlung derselben.

Für trassirte Wechsel mögen die Hypothekar Wechselprivilegien in Beziehung auf das Vermögen der Wechsel-Privilegirten fort bestehen. In allen übrigen Fällen ist diese Privilegierung, und der ihnen zugesicherte Vorzug vor anderen liquiden Foderungen eine zwecklose Ungerechtigkeit.

Bey Verfügung dieser nothwendigen Reform kehre man sich ja nicht an den Widerspruche, an das Geschrey der Kaufleute. Kein Regent lasse sich weiß machen, daß von ihrem Schachern des Reiches Wohlfahrt abhange, und daß die Nationen, bey denen sie reich werden, durch sie glücklich werden. Was sie gewinnen, verliret das Publikum. Sie werden nur wie die Blutigel vom Blute des Patienten fett. Man wende nicht ein, daß ja die Engländer durch Begünstigung der Handlung ungemein reich geworden seyen. Vom Raube sind sie reich geworden, wenn man eine Nation reich nennen kann, die zehnmal mehr schuldig ist, als sie werth ist. Seeräuberey ohne Kriegserklärung treiben, mitten im Frieden unter dem Vorwande einer Länder-Blokade neutrale, ja Freundes Schiffe plündern; die Indischen Nabobs, ohne rechtlicher

Ursache bekriegen, und berauben, das nennen sie Handeln; und davon wird man freylich nicht arm; aber die Beraubten nennen es anders, und der Name der Englander ist im ganzen Orient eben so verabscheuet, als im 9ten Jahrhunderte der Name der Normänner und Hunen; doch dem sey, wie ihm wolle; Gesetze, Verordnungen müssen ja den Lokalitäten angemessen seyn. Wird durch Begünstigung der Kaufleute die Produktiön vermehret? Wie kann also aus dieser Begünstigung dem Staate irgend ein Vortheil erwachsen? Wird die Korn-Erzeugung befördert, dem Mangel, der durch Ausfuhr, Mißwachs, Aufkäuferey entstehet, abgeholfen, wenn der König von Niederland, und andere superkluge Staatsmänner die Kornjuden in ihren besonderen Schutz nehmen, und ihren Wucher begünstigen? Unsere Weisen sind so überaus gelehrt, daß sie keinen Gran gesunden Menschen-Verstand haben. Ihre Weisheit bestehet darin, daß sie diesen immer auf den Kopf stellen. Sie lehren nur das Widersprechende sey wahr, nur das Ungereimte sey Sublim; und leider sind solche Weisheits-Quacksalber in manchem europäischen Cabinete. Durch solche vernunftwidrige Begünstigungen wurde in Spanien

das Schaaf, ein fleischfressendes Raubthier, la oveja es un animal carnicero, schrieb Cervantes in seinem Don Quixote. Allein die Unvernunft und der Eigennutz sind gepanzert, und fühlen nicht die Geiselhiebe der Satyre. Die unbegünstigten Sans culotes setzen ihnen eine rothe Mütze auf, um sie zur Raison zu bringen, aber leider stirbt oft der Patient in dieser heroischen Cur.

Mit der Reform und Verbesserung unserer Wechselordnung allein ist aber lange nicht Alles gerichtet. Unsere ganze Prozeß-Ordnung bedarf derselben ebenfalls. Sollen Credits-Gesetze bestehen, so müssen ächte und liquide Foderungen (instrumenta guarentigiata) sich so gut als die Wechsel, einer beschleunigten Justiz-Pflege zu erfreuen haben, und die Exekution nicht Jahre lang nach Belieben des Richters verzögert werden können. Man kehre sich nicht daran, daß durch den Exekutions-Prozeß gar manche auf die Gant werden gebracht werden; man zählt nur darum viele liederliche Schuldenmacher, weil sie zum voraus darauf rechnen, daß ihre Gläubiger auf Jahre hinaus geschoben werden können, ehe sie die Exekution erhalten.

Es sind nur zwey Mittel den in Credits-Sachen eingeschlichenen Unordnungen, und ihren verderblichen Folgen abzuhelfen, nämlich entweder alle Credits-Gesetze aufzuheben, (was wohl das Klügste und Erspießlichste wäre,) oder allen liquiden Schulden strenge und schleunige Justiz-Pflege zuzusichern. Die Mittelstrasse, eine zögernde schonende dem Gutbefinden des Richters beynah überlassene Justiz-Pflege ist dem Schuldner noch verderblicher als dem Gläubiger. Dieses weiß ich aus Erfahrung. Als der Kaiser Joseph eine neue Gerichts-Ordnung einführte, war die Justizpflege in Oesterreich in Beziehung auf liquide Schuldsachen beynah so schlecht, als in Baiern. Aus einem mißverstandenen verderblichen Mitleiden gab man dem Schuldner Termine über Termine, und es kam nie zur Exekution. Die Josephinische Gerichts-Ordnung setzte einen Termin von 14 Tagen fest, und schrieb ein strenges Exekutions-Verfahren vor. Längere Zeit kamen die Beamte schwer daran, diese Gesetze streng zu vollziehen. Sie wähneten, fast alle Amts-Unterthanen würden auf die Gant gebracht werden. Sie mußten endlich doch dem Gesetze gehorchen, und der Erfolg täuschte ihre Erwartung. Nur wenige

Ganten brachen aus. Es zeigte sich, daß der Peter nicht bezahlte, weil er vom Paul nicht bezahlt wurde, und so stockte oft die Zahlung in einer Reihe von 20 Schuldnern, blos weil einer nicht bezahlen konnte, oder wollte. Die Unterthanen, welche vor der neuen und stren- gen Justizpflege sich wie vor Hunger, Krieg und Pest fürchteten, erkannten bald selbst wie wohlthätig sie sey, und nachdem es ein paar- male bey Führung der Exekutionen zu ver- drüßlichen Auftritten, die ein anderer Beam- ter Rebellion betittelt hätte, gekommen war, kam Alles mit bewunderungswüdiger Leich- tigkeit ins Geleise. Allein es zeigte sich bald, daß die Wirthe, die Juden und herumziehen- den Krämer die Wohlthat des Gesetzes miß- brauchten, und dieser veranlaßte den obbemel- deten Beamten allen diesen Schulden die Exe- kution zu verweigern; und den Baumwollen Handlern, die an den Oberrichter recurirten, aber durch alle nur ersinnliche legale Rabuli- sterey, die Eintreibung ihrer Foderungen so zu erschweren, daß nur mehr Zug für Zug gehandelt wurde. Bald kamen beynah gar keine Schuldklagen vor, und die Zahl der Ganten wurde ungemein vermindert. Wer Schulden hatte, dem wurde eine freywillige

Versteigerung eines Theils seiner Güter bewilliget, und über den Verkauf Gantrodeln ausgefertiget, die jeder Gläubiger gerne für baar Geld annahm, weil sie gute Hypothek hatten. So wurde eine ganze grosse Gegend am Rheine, die vor der Josephinischen Gerichts-Ordnung unter dem drückendsten Wucher, und gänzlicher Creditlosigkeit seufzete, durch zweckmässige Anwendung der Gesetze von einer enormen Schuldenlast befreyet.

Was nur zu viele Familien zu Grunde richtet, ist die Leichtigkeit Credit in kleinen Summen an entbehrlichen Waaren zu finden, und die Schwierigkeit Geld in grösseren Summen zu Ausgleichungen, zu Verbesserung ihres Gewerbes aufzubringen. Wer ihnen also den ersten Credit erschweret, den zweyten erleichtert, kann dadurch der Wohlthäter eines ganzen Landes werden, und wird besser als durch strenge Wucher-Gesetze dem Wucher steuern. Der Absatz der Waaren, entgegnet man, wird dadurch vermindert, und dadurch leidet die Handlung. Allein die Familien-Väter eines Landes werden nicht von dem, was sie verzehren, sondern von dem was sie ersparren, wohlhabend, und da der

Staat die Summe aller Familien ist, so ist einleuchtend, daß der Staat durch diese Maaßregeln gewinnen werde, wenn gleich die Krämer weniger Waaren absetzen, und weniger Prozente gewinnen. . . . Die Engländer! .. Je nun! die Engländer sind eine Krämer-Nation, bey welcher die Krämer-Zunft im Cabinete herrscht: aber auch die können nur reich geworden seyn durch das, was sie ersparten. In England sind alle Gesetze zum Vortheile der Handlung berechnet, weil ein ungeheurer Reichthum in den Händen der Kaufmannsgilde konzentriret ist; aber wir, die wir fast keinen Kaufmann, und nur Krämer und Commissionär ausländischer Kaufleute haben, wir wären Thoren, wenn wir diesen das Interesse der übrigen Nation aufopferten. Die Beschränkung des Credits würde England zu Grunde richten, und würde bey uns ungemein wohlthätig seyn. Den Theracki würde das Verboth, Opium zu gebrauchen, tödten. Für Jeden anderen wäre dieses Verboth heilsam.

Man erlaube dem Verfasser bey dieser Gelegenheit eine nicht unwichtige Bemerkung. Die Baierische Wechsel-Ordnung, dieser so

auffallende Mißgriff der gesetzgebenden Macht hätte nicht statt haben können, wenn die öffentliche Meinung von dem Ministerium durch freye und öffentliche Diskussion wäre erforscht und berücksichtiget worden. Es gab wohl schon vor 30 Jahren Männer, die über solche Gegenstände kompetenter zu urtheilen im Stande waren. Mehrere Schriftsteller hatten vorgearbeitet; es war also leicht, wo nicht ein ganz gutes, doch ein zweckmaßigeres Werk zu liefern. Allein es scheint, daß man bey der Verfassung desselben nur die Juden und die Mäckler zu Rathe gezogen, und sich habe bereden lassen, wie große Wunder eine Wechselordnung wirken müsse, und daß durch Einführung derselben die Handlung schnell aufblühen würde. Allein die Handlung wurde nicht blühender als sie war, und schon die verbesserte Wechselordnung klagt laut über den wucherischen Unfug, der unter dem Schutze des Gesetzes getrieben werde, und wie viele Familien dadurch zu Grunde gerichtet worden seyen.

Das verbesserte Gesetz bestehet nun 30 Jahre. Ist die Handlung dadurch in Baiern blühender geworden? haben wir große Fa-

briken, reiche Kaufleute und Wechsler? Leider nein! Unsere christlichen Wechsler und Kaufleute sind fast alle bankrut geworden. Niemand ist reich geworden als die Juden.

Die neue Eintheilung unseres Reiches wird die Regierung bemüssigen, die Jurisdiktion der Wechselgerichte durch ein neues Gesetz zu bestimmen. Es ist zu wünschen, daß sie diese Gelegenheit benutze, um das Wechselgesetz, so wie überhaupt alle unsere Credits = Gesetze zu verbessern.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Spaun, Franz Anton von

Vom Wechsel und vom Wechselrechte eine Untersuchung der Frage: ob die Privilegien der Wechsel nothwendig und nützlich seyen

München 1819

Bibl.Mont. 4032#Beibd.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10979821-7